

9. Sitzung

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates am Montag, 17. November 2025 im Ratsaal der Liebburg

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 20:00 Uhr

Anwesende:

Bürgermeisterin LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik – Vorsitzende – SPÖ
Vizebürgermeister Siegfried Schatz – SPÖ
Vizebürgermeister Dipl.-Ing. Alexander Kröll – ÖVP
Stadtrat Wilhelm Lackner – SPÖ
Gemeinderätin Evelyn Müller – SPÖ
Gemeinderat Herbert Niederbacher – SPÖ
Gemeinderat Andreas Prentner – SPÖ
Gemeinderat Karl Zabernig – SPÖ
Gemeinderätin-Ersatzmitglied Beatrix Erler – SPÖ
Gemeinderätin-Ersatzmitglied Renata Wojdolowicz – SPÖ
Gemeinderat Josef Blasisker – ÖVP
Gemeinderätin Eva Karré, BA – ÖVP
Gemeinderat Norbert Mühlmann, MBA MAS – ÖVP
Gemeinderat-Ersatzmitglied Karl Kashofer – ÖVP
Gemeinderat Franz Theurl – TEAM LZ
Gemeinderätin Dr. Ursula Strobl – TEAM LZ
Gemeinderat Mag. (FH) Florian Müller – TEAM LZ
Gemeinderat Paul Meraner, MAS – MFG
Gemeinderätin Christiana Laßnig – MFG
Gemeinderätin Gerlinde Kieberl – GUT
Gemeinderat Manuel Kleinlercher – FPÖ

somit 21 Gemeinderäte

Mit beratender Stimme: Stadt-Amtsdirektor Dr. Alban Ymeri
Stadt-Oberbaurat Dipl.-Ing. Klaus Seirer
Stadtkämmerer MMag. Michael Praster

Entschuldigt: Gemeinderat Christopher Handl – SPÖ
Gemeinderat Jürgen Hanser – SPÖ
Gemeinderat Dr. Christian Steininger, MBL – ÖVP

Schriftführerin: Mag. Vanessa Schlemmer

Tagesordnung:

I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

1. Hochwasserschutz Isel – Lienz, km 0,1 – km 2,2; Isellounge – Anpassungsmaßnahmen (Bericht)
2. Bereich Peggetz – Ing. Hans Bodner Baugesellschaft mbH; Kanalumlegung Mischwasserkanal Strang T041 – Genehmigung der Kosten
3. Aufhebung der Verordnung vom 18.10.2022 betreffend die Ausweisung von Taxistandplätzen am Europaplatz
4. Christoph Zanon-Straße; Ausweisung eines Halte- und Parkverbotes (Abschleppzone) – Erlassung einer Verordnung
5. Antrag auf Auflage und Erlassung eines Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 1669/1 und 1669/7 je KG Lienz
6. Antrag auf Auflage und Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes für den Bereich des Grundstückes Gp. 1953 KG Lienz

II. FINANZANGELEGENHEITEN

1. Abgaben, Gebühren und privatrechtliche Entgelte; Bericht
2. Änderung von Gebühren
 - a) Friedhofsgebühren
 - b) Abfallgebühren
3. Änderung von privatrechtlichen Entgelten
 - a) Tarife und Entgelte Kompostieranlage und Altstoffsammelstelle Lienz
 - b) Tarife Fäkalienabfuhr
 - c) Tarife Straßenreinigung
 - d) Entgelte für die Sondernutzung öffentlichen Gutes der Stadtgemeinde Lienz
 - e) Tarife Museum Schloss Bruck
4. Einhebung der Leerstandsabgabe – Erlassung einer Verordnung
5. Friedhof; Ankauf eines Friedhofbaggers (Ersatzbeschaffung) – Genehmigung der Kosten
6. Eltern-Kind-Zentrum; Privater Integrationskindergarten – Subventionsbitte für das Kindergartenjahr 2025/2026

III. PERSONALANGELEGENHEITEN

1. Anträge des Personalausschusses (Sitzung am 10.11.2025)

IV. VERSCHIEDENES

1. Nachbesetzung in Ausschüssen
2. Entsendung von Vertretern der Stadt in andere Organe

V. ANTRÄGE, ANFRAGEN UND ALLFÄLLIGES

1. Wortmeldungen von Mandataren

Es ist 18.00 Uhr.

Bürgermeisterin LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik begrüßt die anwesenden

- Mandatare
- die Zuhörerschaft
- die Presse und
- die Beamtenenschaft

zur heutigen Sitzung herzlich.

Es sind 21 Mitglieder des Gemeinderates anwesend und so stellt die Frau Bürgermeisterin die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Es haben sich folgende Mandatare entschuldigt:

Entschuldigt:	Vertreten durch:
GR Christopher Handl	GR-EM Beatrix Erler
GR Jürgen Hanser	GR-EM Renata Wojdolowicz
GR Dr. Christian Steininger, MBL	GR-EM Karl Kashofer

Für die heutige Sitzung des Gemeinderates ersucht die Frau Bürgermeisterin folgende Mandatare als Protokollzeugen zu fungieren:

gemäß TGO 2001

- GR Herbert Niederbacher
- GR Eva Karré, BA

Die Bürgermeisterin teilt sodann mit, dass die Tagesordnung für die heutige Sitzung allen rechtzeitig zugegangen ist und geht in die Tagesordnung ein.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 17.11.2025

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 671

Edv-NR.: 003648

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

1. Hochwasserschutz Isel – Lienz, km 0,1 – km 2,2; Isellounge – Anpassungsmaßnahmen (Bericht)

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 13.11.2025

Im Zuge der fortführenden Planung zur Isellounge wurde von Seiten des Projektanten des Hochwasserschutzes Herrn Dipl.-Ing. Dr. Peter Mayr, in Absprache mit der beauftragten Bauleitung dem Baubezirksamt Lienz, der Stadtgemeinde eine Anpassung vorgeschlagen.

Diesbezüglich soll die Grünfläche, welche im Verhältnis von 1:2 Richtung Insel abfällt, am Fuße durch die Anordnung von Steinkörpern direkt in das Flussbett einbinden.

Das bedeutet, dass der ursprünglich geplante Mauersockel nicht zur Ausführung gelangen soll.

Es ist daher beabsichtigt, die bestehende Ufermauer tiefer abzutragen und die bestehenden Steinstützkörper bis in die Bucht weiterzuziehen, wodurch eine bessere optische Einbindung der Bucht in das Flussbett erzielt werden kann.

Weiters wird vorgeschlagen, den Bereich der Bucht am oberen Abschluss durch eine Zaunanlage mit zwei Gehtüren von der Promenade so abzutrennen, dass dieser Bereich als Gefahrenbereich erkennbar ist und bewusst betreten wird.

Das Stadtbauamt ersucht daher um die Fassung nachstehenden Beschlusses.

In der Diskussion vertreten die Mandatare grundsätzlich folgende Meinungen:

GR Josef Blasjeker erkundigt sich nach den Mehrkosten für diese Maßnahmen.

Die Bürgermeisterin spricht die Kosten für den Zaun an.

Der Stadtbaumeister ergänzt, dass für den Zaun mit Kosten von € 5.000,00 bis € 6.000,00 gerechnet werden kann und im Rahmen des Gemeinderatsbeschlusses für Unvorhergesehenes eine Reserve veranschlagt wurde, welche für die Bedeckung herangezogen werden kann.

GR Dr. Ursula Strobl erkundigt sich nach den grauen Schraffierungen auf dem Plan.

Der Stadtbaumeister klärt auf, dass es sich um Sitzelemente aus Serpentin der Firma Lauster handelt. Der Stein wird als Block halbiert, so dass eine ebene Fläche entsteht, auf welcher noch ein Holzlattenrost für die Sitzfläche aufgebracht wird. Laut dem Stadtbaumeister wird es so ein sehr natürliches Sitzelement, das an den Ursprung der Isel mit seinen ursprünglichen Gesteinen erinnern soll. Dem Plan sind laut dem Stadtbaumeister die entsprechenden Symbolzeichnungen zu entnehmen.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 17.11.2025

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

1. Hochwasserschutz Isel – Lienz, km 0,1 – km 2,2; Isellounge – Anpassungsmaßnahmen (Bericht)

Fortsetzung von Seite 529

GR Dr. Ursula Strobl spricht an, dass in der Skizze ein neuer Baum beschriftet ist. Sie fragt nach, wie viele alte Bäume wegkommen werden.

Der Stadtbaumeister verweist auf die gelben Punktierungen in der Skizze, welche die zu entfernenden Bäume kennzeichnen. Laut dem Stadtbaumeister werden neue Pflanzungen vorgenommen, um eine beschattete Situation zu erreichen und entsprechende Kompensationsmaßnahmen zu setzen. Es kommt demnach nicht nur zu einem ersatzlosen Entfernen von Bäumen.

GR Dr. Ursula Strobl gibt zu bedenken, dass Bäume lange zum Wachsen brauchen.

Die Bürgermeisterin spricht an, dass Bäume ebenso ein natürliches Lebensende haben und nennt beispielhaft den großen Baum beim Klösterle.

GR Gerlinde Kieberl weist darauf hin, dass Wurzeln bei Bauarbeiten kaputt gehen können und es vor diesem Hintergrund oft besser ist, den Austausch von Bäumen im gesamten Baugeschehen gut einzuplanen und gleich größere Bäume anzupflanzen. Diese Vorgehensweise ist laut ihr in der Stadt bereits ersichtlich und es beschäftigt sich die Abteilung Forst und Garten damit, dass Bäume nicht unnötig wegkommen.

Die Bürgermeisterin erwähnt hierzu die abgehaltenen Schulungen mit Baufirmen zum Umgang mit Bäumen und Wurzelschutz. Weiters ist es laut der Bürgermeisterin nicht so einfach geeignete Baumarten für den innerstädtischen Bereich aufgrund von Klima, Salzstreuungen, Winterdienst etc. zu bekommen. Sie spricht hierzu den rechten Iselweg an, wo derzeit Baumpflanzungen geplant sind.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt wie vorgetragen abstimmen.

BESCHLUSS:

Die Abänderung der Ausbildung der Isellounge wird vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür
 0 Stimmen dagegen
 0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Bauamt
Akt an: Bauamt
Nachrichtlich: Finanzen

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 17.11.2025

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 713

Edv-NR.: 003649

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

2. Bereich Peggetz – Ing. Hans Bodner Baugesellschaft mbH; Kanalumlegung Mischwasserkanal Strang T041 – Genehmigung der Kosten

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 11.11.2025

Mit der Firma Ing. Hans Bodner Baugesellschaft mbH wurden bereits seit dem Jahr 2022 Verhandlungen bezüglich der Betriebserweiterung auf Gp. 1116/1 KG Lienz geführt und ein Baurechtsvertrag abgeschlossen.

In diesem Zusammenhang wurde auch die notwendige Verlegung des Mischwasserkanals diskutiert und die erforderlichen Maßnahmen für eine Verlegung besprochen.

Da es sich um einen Kanal des Abwasserverbandes Lienzer Talboden handelt, wurden die weiteren notwendigen Maßnahmen für die Verlegung durch den Abwasserverband betrieben.

Die erforderliche wasserrechtliche Bewilligung für die Kanalumlegung wurde inzwischen eingeholt und liegt der Bescheid mit Datum vom 09.09.2025 vor.

Die notwendigen Arbeiten für diese Umlegungsarbeiten wurden ausgeschrieben, wobei die Firma Swietelsky AG, Zweigniederlassung Süd, Kärnten/Osttirol, Standort Lienz, Bürgerstraße 30, 9900 Lienz als Billigstbieter ermittelt wurde und als Auftragssumme eine Pauschale von netto € 120.000,00 fixiert wurde.

Mit Schreiben des Abwasserverbandes Lienzer Talboden vom 06.10.2025 wurde nun mitgeteilt, dass die Kostenteilung wie bereits vorab mit der Stadtgemeinde vereinbart zu 41% vom Abwasserverband Lienzer Talboden und zu 59% von der Stadtgemeinde Lienz übernommen werden. Die Bürgermeisterin erläutert, dass das vom Alter des Kanals abhängig ist.

Diese Kostenteilung wurde auch mit Vorstandsbeschluss festgelegt.

Die Kosten für die erforderlichen Baumeisterarbeiten wurden ebenfalls mit Vorstandsbeschluss vom 29.09.2025 genehmigt und der Auftrag an die Fima Swietelsky AG erteilt.

Zu den erforderlichen Baumeisterarbeiten in der Höhe von netto € 120.000,00 kommen noch weitere Kosten für das Ingenieurbüro Passer und Partner ZT GmbH für die Bauleitung sowie die Dichtheitsproben in der Höhe von netto € 10.000,00 hinzu.

Es erfolgt somit eine anteilige Kostenverrechnung an die Stadtgemeinde in der Höhe von 59% der Gesamtkosten von netto € 130.000,00 somit € 76.700,00.

Das Stadtbauamt ersucht daher um die Fassung nachstehenden Beschlusses.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 17.11.2025

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

2. Bereich Peggetz – Ing. Hans Bodner Baugesellschaft mbH;
Kanalumlegung Mischwasserkanal Strang T041 –
Genehmigung der Kosten

Fortsetzung von Seite 531

Nachdem keine Wortmeldungen vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt wie vorgetragen abstimmen.

BESCHLUSS:

Für die Kanalumlegung des Mischwasserstranges T041 wird der ausgehandelte Kostenbeitrag in der Höhe von 59% der Gesamtkosten genehmigt und freigegeben.

Der Anteil der Stadtgemeinde beträgt, bezogen auf die Gesamtkosten in der Höhe von netto € 130.000,00, somit netto € 76.700,00.

Der Anteil wird vom Abwasserverband Lienzer Talboden an die Stadtgemeinde Lienz weiterverrechnet.

Die Arbeiten sind schon im heurigen Jahr gestartet.

Die Abrechnung erfolgt im Jahr 2026, wobei die erforderlichen Kosten im Voranschlag 2026 vorgesorgt werden.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür
0 Stimmen dagegen
0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Bauamt
Akt an: Bauamt
Nachrichtlich: Finanzen
Stadtamtsdirektion/Grundbesitz

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 17.11.2025

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 159

Edv-NR.: 1) 003650 2) 003651

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

3. Aufhebung der Verordnung vom 18.10.2022 betreffend die Ausweisung von Taxistandplätzen am Europaplatz

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 10.11.2025

Mit Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Lienz vom 18.10.2022 wurden fünf Parkplätze an der Südseite des Europaplatzes (Gp. 108/3) täglich in der Zeit von 19.00 bis 08.00 Uhr des folgenden Tages als Taxistandplätze ausgewiesen. Während der Nachtstunden ist im gesamten Bereich der Taxistandplätze das Halten und Parken – ausgenommen Taxifahrzeuge – verboten.

In der Stadtratssitzung am 02.09.2025 wurde von Vzbgm. Siegfried Schatz vorgebracht, dass die Nachtaxistandplätze am Europaplatz nicht in dem Maße frequentiert würden und die Parkplätze damit für die Allgemeinheit fehlen. Er stellte den Antrag zur Aufhebung der Verordnung, welcher einstimmig angenommen wurde.

Das Bauamt wurde mit der Vorbereitung und Vorlage an den Gemeinderat beauftragt.

Der Ausschuss für Mobilität sprach sich in seiner Sitzung vom 16.09.2025 für die Einholung einer Stellungnahme der Wirtschaftskammer als zuständiger Standesvertretung zur beabsichtigten Aufhebung der Nachtaxistandplätze aus.

Die Wirtschaftskammer Tirol, Abteilung für Verkehrspolitik, gab mit Schreiben vom 02.10.2025 folgende Stellungnahme ab:

„Die Tiroler Wirtschaftskammer erhebt gegen eine teilweise Aufhebung der Nachtaxistandplätze am Europaplatz in Lienz keine Einwände. Nachdem es sich beim Europaplatz um einen sehr zentralen Platz handelt, sollte von den vier bestehenden Nachtstandplätzen jedoch wenigstens ein Platz weiterhin erhalten bleiben, um den Taxiunternehmen bei Bedarf eine rechtssichere Auffahrmöglichkeit zu erlauben.“

Die Stellungnahme der Wirtschaftskammer wurde dem Ausschuss für Mobilität zur nochmaligen Beratung vorgelegt. Dieser stimmte sodann in seiner Sitzung vom 29.10.2025 einstimmig für die Aufhebung sämtlicher Nachtaxistandplätze am Europaplatz. Erwogen wurde dazu, dass in unmittelbarer geografischer Nähe im Bereich des Bahnhofsvorplatzes genügend Taxistandplätze vorhanden sind. Die Auslastung der Nachtaxistandplätze am Europaplatz ist nach Einschätzung des Fachgremiums nicht gegeben und wird daher befürwortet, die Parkflächen auch während der Nachtstunden für die Allgemeinheit zugänglich zu machen.

Der Gemeinderat wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 17.11.2025

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

3. Aufhebung der Verordnung vom 18.10.2022 betreffend die Ausweisung von Taxistandplätzen am Europaplatz

Fortsetzung von Seite 533

Nachdem keine Wortmeldungen vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt wie vorgetragen abstimmen.

BESCHLUSS:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Lienz vom 17.11.2025,
mit der die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Lienz vom 18.10.2022
zur Ausweisung von Taxistandplätzen am Europaplatz aufgehoben wird.

Aufgrund der § 94d Ziff. 19 StVO 1960, BGBl.Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024 i.V.m. § 96 Abs. 4 StVO 1960, BGBl.Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2019 wird verordnet:

§ 1

Aufhebung der Ausweisung von Taxistandplätzen am Europaplatz

Die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Lienz vom 18.10.2022 zur Ausweisung von Taxistandplätzen auf der Gp. 108/3 KG 85020 Lienz (Europaplatz) wird ersatzlos aufgehoben.

§ 2

Kundmachung, Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt mit Entfernung der in der Verordnung vom 18.10.2022 angeführten Vorschriftenzeichen und Zusatztafeln in Kraft.
- (2) Der Zeitpunkt der Entfernung ist in einem Aktenvermerk gemäß § 16 AVG festzuhalten.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür
 0 Stimmen dagegen
 0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Bauamt
 Stadtamtsdirektion (Kundmachung)
Akt an: Bauamt
Nachrichtlich: Finanzen

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 17.11.2025

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 159

Edv-NR.: 1) 003652 2) 003653

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

4. Christoph Zanon-Straße; Ausweisung eines Halte- und Parkverbotes (Abschleppzone) – Erlassung einer Verordnung

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 10.11.2025

Im Jahr 2024 regten betroffene Anrainer Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung bzw. Regelung der Parkplatzsituation vor dem Haus in der Christoph Zanon-Straße 17 an und führten aus, dass Kurz- und Dauer parker ihre Fahrzeuge im Bereich der Feuerwehrzone und auf nicht gekennzeichneten Parkplätzen vor den Gärten abstellen.

Der Ausschuss für Mobilität befürwortete im Rahmen der Vorberatung die Ausweisung einer Feuerwehrzone in der Christoph Zanon-Straße.

Der zum geplanten Halte- und Parkverbot ausgearbeitete Plan wurde vorab der Feuerwehr mit dem Ersuchen zur Kenntnis gebracht, rückzumelden, ob die Ausweisung der Feuerwehrzone bzw. Freihaltung der Feuerwehrzufahrt in der geplanten Form den Bedürfnissen der Feuerwehr entspricht oder allfällige Anpassungen notwendig sind. Laut fermündlicher Rückmeldung vom 11.08.2025 gab es keine Einwände oder Ergänzungen.

Der ausgearbeitete Verordnungsentwurf samt Planbeilage wurde sodann den Kammern zur Stellungnahme gemäß § 94 f Abs. 1 lit. b StVO 1960 und der Aufsichtsbehörde zur Vorprüfung übermittelt.

Innerhalb der Stellungnahmefrist langten folgende Stellungnahmen zum Verordnungsentwurf ein:

- E-Mail der Bezirkslandwirtschaftskammer Lienz vom 17.09.2025
- E-Mail der Ärztekammer für Tirol vom 23.09.2025

Von Seiten der Kammern wurden gegen den Verordnungsentwurf keine Einwände erhoben.

Das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht, gab mit Schreiben vom 15.09.2025 zusammengefasst die Empfehlung ab, das geplante Halte- und Parkverbot als Abschleppzone festzusetzen, sodass bei Zu widerhandlungen eine Abschleppung gemäß § 89a StVO 1960 rechtlich möglich ist.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 17.11.2025

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

4. Christoph Zanon-Straße; Ausweisung eines Halte- und Parkverbotes (Abschleppzone) – Erlassung einer Verordnung

Fortsetzung von Seite 535

Der ursprüngliche Verordnungsentwurf wurde den Anmerkungen der Aufsichtsbehörde entsprechend adaptiert und zur erneuten Vorprüfung dem Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht, vorgelegt. Diese teilte mit Schreiben vom 14.10.2025 mit, dass der Verordnungsentwurf in dieser Form beschlossen werden kann.

Den Kammern wurde gemäß § 94 f Abs. 1 lit. b StVO 1960 erneut Gelegenheit gegeben, zum adaptierten Verordnungsentwurf Stellung zu nehmen und langten innerhalb der festgesetzten Frist folgende Stellungnahmen ein:

- E-Mail der Ärztekammer für Tirol vom 22.10.2025
- E-Mail der Bezirkslandwirtschaftskammer Lienz vom 29.10.2025

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden von Seiten der Kammern auch gegen den nun vorliegenden, adaptierten Verordnungsentwurf keine Einwände erhoben.

Der Gemeinderat wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

Nachdem keine Wortmeldungen vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt wie vorgetragen abstimmen.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 17.11.2025

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

4. Christoph Zanon-Straße; Ausweisung eines Halte- und Parkverbotes (Abschleppzone) – Erlassung einer Verordnung

Fortsetzung von Seite 536

BESCHLUSS:

VERORDNUNG

gem. § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 StVO

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Lienz vom 17.11.2025 betreffend die Ausweisung eines Halte- und Parkverbotes (Abschleppzone) in der Christoph Zanon-Straße

Aufgrund des § 94d Ziff. 4 i.V.m. § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.F. BGBl. I Nr. 52/ 2024 wird verordnet:

§ 1

Halte- und Parkverbot

- (1) Auf der Gp. 1798/1 KG Lienz (Christoph Zanon-Straße) wird für den in beiliegendem und diese Verordnung integrierenden Bestandteil bildenden Lageplan des Stadtbauamtes vom 20.11.2024, Zi. 159/5 – 2024 als Abschleppzone markierten Bereich ein Halte- und Parkverbot gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 StVO 1960 erlassen.
- (2) Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch Anbringung der Vorschriftenzeichen „Halten- und Parken verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 13b StVO 1960 mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ und „Abschleppzone“ entsprechend dem Plan des Stadtbauamtes vom 20.11.2024, Zi. 159/5 – 2024, an den dort vorgesehenen Stellen.

§ 2

Schlussbestimmungen

- (1) Der Plan des Stadtbauamtes vom 20.11.2024, Zi. 159/5 – 2024, bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Diese Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft. Der Zeitpunkt der Anbringung ist in einem Aktenvermerk gem. § 16 AVG festzuhalten.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür
 0 Stimmen dagegen
 0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Bauamt
 Stadtamtsdirektion (Kundmachung)
Akt an: Bauamt
Nachrichtlich: Finanzen

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 17.11.2025

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 611 (925)

Edv-NR.: 1) 003654 2) 003655

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

5. Antrag auf Auflage und Erlassung eines Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 1669/1 und 1669/7 je KG Lienz

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 11.11.2025

Der Obmann des Ausschusses für Bau und Planung, Vzbgm. Dipl.-Ing. Alexander Kröll, erläutert den Sachverhalt.

Seitens der Familie Wurzer wird mit Schreiben vom 11.09.2025 die Erstellung eines Bebauungsplanes auf der Gp. 1669/1 KG Lienz angeregt.

Dies begründet sich darin, dass der niedrige Teil des Wohnhauses im Erdgeschoß aufgestockt werden soll, um eine zweite Wohneinheit zu schaffen.

Der Grenzabstand des Hauses von 4 m soll – bis auf das zulässige Aufbringen eines Vollwärmeschutzes bis maximal 20 cm – unverändert bleiben. Jedoch würde die 0,6-fache Wandhöhe bis zur Dachverschneidung einen größeren Grenzabstand als 4 m benötigen.

Da aber vom Vorbesitzer an den Nachbarn eine geringfügige Grundstücksfläche abgetreten wurde, kann der notwendige Abstand nicht eingehalten werden.

Daher wurde um Erlassung eines Bebauungsplanes angesucht.

Raumordnerisch gesehen, wird die Nachverdichtung des Bestandes positiv beurteilt. Es wird nun der 0,4-fache Abstand der geplanten Wandhöhe vorgeschlagen.

Weiters wird auch vom Eigentümer der Nachbarparzelle der Neuerlassung des Bebauungsplanes zugestimmt.

Der Ausschuss für Bau und Planung hat zuletzt in seiner Sitzung vom 02.10.2025 beraten und beantragt beim Gemeinderat die Fassung nachstehenden Beschlusses.

Nachdem keine Wortmeldungen vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt wie vorgetragen abstimmen.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 17.11.2025

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

5. Antrag auf Auflage und Erlassung eines Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 1669/1 und 1669/7 je KG Lienz

Fortsetzung von Seite 538

BESCHLUSS:

Gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz, den von Architekt Dipl.-Ing. Wolfgang Mayr, ^{arch}MAYR^{ro}, Sillian 99, 9920 Sillian, ausgearbeiteten Entwurf vom 16.10.2025 über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Gpn. 1669/1 und 1669/7 je KG Lienz durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

Hinweis:

Dieser Bebauungsplan liegt durch vier Wochen beim Stadtamt Lienz zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die in der Stadtgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

Planänderungsnummer: 925

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür
0 Stimmen dagegen
0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Bauamt
Stadtamtsdirektion (Kundmachung)
Akt an: Bauamt

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 17.11.2025

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 611 (926)

Edv-NR.: 1) 003656 2) 003657

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

6. Antrag auf Auflage und Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes für den Bereich des Grundstückes Gp. 1953 KG Lienz

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 10.11.2025

Der Obmann des Ausschusses für Bau und Planung, Vzbgm. Dipl.-Ing. Alexander Kröll, erläutert den Sachverhalt.

Seitens der Eigentümer des bestehenden Wohngebäudes auf der Parzelle Gp. 1953 KG Lienz ist vorgesehen, das Bestandsgebäude umzubauen und das Dachgeschoß auszubauen.

Laut der bereits vorliegenden Planung soll dazu auch der Dachstuhl angehoben werden.

Bei der Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes im Zuge der Errichtung des Campus wurde diesem Umstand nicht ausreichend Rechnung getragen.

Da für den gegenständlichen Bereich schon ein Bebauungsplan mit der besonderen Bauweise gilt, muss dieser im Bereich der Gp. 1953 angepasst werden, wobei hauptsächlich die Wandhöhen und der oberste Gebäudepunkt neu zu definieren sind.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann im Sinne einer geordneten Nachverdichtung laut den TROG-Vorgaben dem Bebauungsplan zugestimmt werden.

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs scheint aufgrund des Bestandes gleichbleibend, wobei die Engstelle im Bereich der Beda Weber-Gasse unverändert bleibt.

Basierend auf dem Umlaufbeschluss vom 10.11.2025 beantragt der Ausschuss für Bau und Planung beim Gemeinderat die Fassung nachstehenden Beschlusses.

Nachdem keine Wortmeldungen vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt wie vorgetragen abstimmen.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 17.11.2025

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

6. Antrag auf Auflage und Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes für den Bereich des Grundstückes Gp. 1953 KG Lienz

Fortsetzung von Seite 540

BESCHLUSS:

Gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022, LGBI.Nr. 43/2022 i.d.g.F., beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz, den von Dr. Thomas Kranebitter, raumgis, Ruefenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf vom 09.10.2025 über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes Gp. 1953 KG Lienz durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022, LGBI.Nr. 43/2022 i.d.g.F., der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

Hinweis:

Dieser Bebauungsplan liegt durch vier Wochen beim Stadtamt Lienz zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die in der Stadtgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

Planänderungsnummer: 926

Abstimmungsergebnis: 20 Stimmen dafür
0 Stimmen dagegen
0 Stimmenthaltungen
(GR Manuel Kleinlercher abwesend)

Vollzug: Bauamt
Stadtamtsdirektion (Kundmachung)
Akt an: Bauamt

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 17.11.2025

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 945

Edv-NR.: 003658

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

1. Abgaben, Gebühren und privatrechtliche Entgelte; Bericht

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Abteilung Finanzen vom 12.11.2025

Auf Grund der Notwendigkeit der rechtzeitigen Inkraftsetzung haben sich der Stadtrat und/oder der Gemeinderat bereits zu früheren Zeitpunkten eingehend mit der Thematik der Vornahme von Änderungen bzw. Anpassungen für nachfolgende Gebühren, Tarife und Beiträge befasst und die entsprechenden Beschlüsse gefasst bzw. ist keine Beschlussfassung notwendig:

- Kanalanschlussgebühr
- Kanalbenützungsgebühr

Die Kanalanschlussgebühr wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 21.10.2025 und Wirkung ab 01.01.2026 mit € 14,63 inkl. USt. je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage festgelegt, die Kanalbenützungsgebühr ab dem Ablesetermin November 2025 mit € 2,76 inkl. USt. je Kubikmeter Wasserbezug.

- Wassergebühr

Die Wassergebühr wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 21.10.2025 ab dem Ablesetermin November 2025 mit € 1,87 inkl. USt. festgelegt. Gleichzeitig wurden auch die Gebühren für die Ringkolbenzähler angepasst.

Die Wasseranschlussgebühr wurde ab 01.01.2026 auf € 4,40 inkl. USt. je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage angehoben. Zudem wurde auch die Mindestgebühr auf nunmehr € 616,00 inkl. USt. angepasst.

- Kindertentarife und Verpflegungsbeitrag für Ganzjahres-/Ganztageskindergarten

Die Kindertentarife werden laut Beschluss des Gemeinderates vom 12.08.2009, 27.03.2012 und 02.12.2014 jährlich automatisch indexiert. Die für das Kindergarten- und Kinderbetreuungsjahr 2025/2026 gültigen Betreuungstarife wurden vom Stadtrat in der Sitzung am 14.01.2025 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Verpflegungsbeitrag für die Verabreichung eines Mittagessens in den KG Eichholz, Villa Monti und Klösterle wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 25.03.2025 und mit Wirkung ab 01.09.2025 von € 5,70 auf € 6,00, jeweils inkl. USt., pro Portion, angehoben, wobei bei Erfüllung der Kriterien für die Gewährung der Schulkostenbeihilfe des Landes Tirol der Verpflegungsbeitrag um € 0,60 ermäßigt wird.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 17.11.2025

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

1. Abgaben, Gebühren und privatrechtliche Entgelte; Bericht

Fortsetzung von Seite 542

• Tarife Sommerbetreuung

Die Tarife für die Sommerbetreuung werden durch den Gemeinderat jährlich im Frühjahr für den folgenden Sommer festgelegt.

• Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge für Nachmittagsbetreuung an Pflichtschulen

Die letzte Anpassung des Verpflegungsbeitrages sowie die Ermäßigungsbestimmung für die Nachmittagsbetreuung an Pflichtschulen (ausgenommen Sonderschule) erfolgte mit Beschluss des Gemeinderates vom 29.04.2025 in gleicher Weise wie der Verpflegungsbeitrag und die Ermäßigungsbestimmung für den Ganzjahres-/Ganztageskindergarten (€ 6,00 pro Essensportion, Ermäßigung € 0,60) mit Wirkung ab 01.09.2025.

Der Verpflegungsbeitrag für Schüler der ganztägigen Sonderschule Lienz wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 29.04.2025 mit € 3,80 und mit Wirkung ab 01.09.2025 festgelegt.

• Tarife Lienzer Sportpass

Die Tarife für den Lienzer Sportpass ab 01.11.2025 wurden im Einvernehmen mit der Lienzer Bergbahnen AG mit Beschluss des Gemeinderates vom 21.10.2025 festgelegt.

• Tarife Sport- und Freizeitanlagen (Hallenbad, Sauna, Leihgebühren)

Für diese Bereiche erfolgten die letzten Änderungen der Tarife im Hinblick auf die Tiroler Bäderförderung mit Beschluss des Gemeinderates vom 27.05.2025 und Wirkung ab 18.08.2025. Der Tarif für die Mietkabinen im Strandbad Tristacher See und Freibad wurde mit Beschluss des Gemeinderates ab der Sommersaison 2025 auf € 70,00 angehoben.

• Tarife Landesmusikschule Lienzer Talboden

Die Tarife für die Landesmusikschule Lienzer Talboden werden von der Tiroler Landesregierung festgesetzt. Die gemäß Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 18.03.2025 laut Schulgeldordnung ab dem Schuljahr 2025/2026 geltenden Tarife werden jährlich um den Verbraucherpreisindex plus 1% angepasst.

• Umlage nach § 10 der Tiroler Waldordnung

Die Vorschreibung erfolgt im gesetzlichen Ausmaß. Die erforderliche Anpassung der Verordnung wird durch die Abteilung Forst- und Garten gesondert zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Die letzte Anpassung erfolgte mit Beschluss des Gemeinderates vom 19.11.2024 und Wirkung ab 2025.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 17.11.2025

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

1. Abgaben, Gebühren und privatrechtliche Entgelte; Bericht

Fortsetzung von Seite 543

- Tarife für den physischen Anschluss von Liegenschaften an das RegioNet

Die Entgelte wurden mit Beschluss des Gemeinderates vom 21.10.2025 festgelegt.

Betreffend die Vornahme von Änderungen bzw. Anpassungen bei weiteren Abgaben, sonstigen Gebühren und privatrechtlichen Entgelten hat sich der Stadtrat in der Sitzung am 27.10.2025 mit den vorliegenden Vorschlägen der Fachabteilungen eingehend befasst und bei nachstehend angeführten Abgaben, Gebühren und privatrechtlichen Entgelten für das Haushaltsjahr 2026 keine Änderungen der bisher vom Gemeinderat genehmigten Steuer- und Hebesätze, Abgaben sowie privatrechtlichen Entgelte vorgenommen:

Abgaben

- Grundsteuer A und B
- Kommunalsteuer
- Vergnügungssteuer
- Hundesteuer
- Lienzer Sportpässe; Jugend- und Familienförderungsaktion
- Tarife Sport- und Freizeitanlagen (Freibad, Strandbad, Sonstige Gebühren)
- Tennis- und Mehrzweckhalle Betrieb (Tennis, Squash, Boulderhalle)
- Sportanlage Pustertaler Straße
- Sportanlage Dolomitenstadion
- Tarife Dienstleistungen (Aerifizieren, Striegeln)
- Städt. Schulen – Turnhallenbenützung
- Tarife Stadttaxi
- Gebrauchsabgabe
- Freizeitwohnsitzabgabe
- Abgaben nach dem Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz
(Ausgleichsabgabe, Ausgleichsabgabe für Spielplätze, Erschließungsbeitrag, Vorgezogener Erschließungsbeitrag)
- Kurzparkzonenabgabe
- Mobilitätszentrum Lienz P&R-Anlage; Festlegung des Nutzungsentgeltes für Dauerparker

Privatrechtliche Entgelte

- WC-Gebühren
- Tarif Fahnenverleih
- Tarif Tristacher See – Fischereirevier 9250
- Anpassung Mahnlauf sowie Zinssätze für privatrechtliche Forderungen
- Tarif Drehleitereinsatz

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 17.11.2025

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

1. Abgaben, Gebühren und privatrechtliche Entgelte; Bericht

Fortsetzung von Seite 544

Bei den folgenden Gebühren und privatrechtlichen Entgelten sollen laut den Beschlüssen des Stadtrates vom 27.10.2025 und 11.11.2025 noch Anpassungen vorgenommen werden:

- Friedhofsgebühren
- Abfallgebühren
- Tarife und Entgelte für Kompostieranlage und Altstoffsammelstelle Lienz
- Tarife Fäkalienabfuhr (Schlammsaugwagengebühr/Kanalkamera-Einsatz)
- Straßenreinigungsgebühren
- Entgelt für die Sondernutzung am Öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Lienz
- Tarife Museum Schloss Bruck
- Leerstandsabgabe

Die Behandlung der Anpassungen und Änderungen bei diesen Gebühren und privatrechtlichen Entgelten erfolgt nachfolgend unter den jeweiligen Tagesordnungspunkten.

Die Bürgermeisterin ersucht den Gemeinderat ihren Bericht über die Vorgangsweise für die Änderung von Abgaben, Gebühren und privatrechtlichen Entgelten zur Kenntnis zu nehmen.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht der Bürgermeisterin über die Vorgangsweise für die Änderung von Abgaben, Gebühren und privatrechtlichen Entgelten zur Kenntnis.

Eine offizielle Beschlussfassung unterbleibt.

Vollzug:
Akt an:

Finanzen
Finanzen

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 17.11.2025

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 717

Edv-NR.: 1) 003659 2) 003660 3) 003661

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

2. Änderung von Gebühren
 - a) Friedhofsgebühren

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Abteilung Finanzen vom 12.11.2025

Die Gräber- u. Beerdigungsgebühren wurden in den vergangenen Jahren zur teilweisen Bedeckung der Personal- u. Betriebskostensteigerungen (Strom, Wasser, Abfallgebühren etc.) regelmäßig erhöht. Die letzte Erhöhung der Friedhofsgebühren linear um 15,0% (Gräber und Friedhofsgebühren) wurde durch Gemeinderatsbeschluss vom 19.11.2024 und mit Wirkung ab 1. Jänner 2025 genehmigt.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 29.10.2024 nach eingehender Beratung beschlossen, dass für den Bereich der Friedhofsgebühren in den kommenden Jahren eine Kostendeckung angestrebt werden soll. Hierfür wurde der Beschluss gefasst, dass eben für 2025 und auch für das Jahr 2026 grundsätzlich eine Anhebung der Gebühren um 15 % vorgenommen werden soll.

Die geschätzten fortdauernden Ausgaben für das Jahr 2026 belaufen sich auf rund € 326.900,00 und die geschätzten fortdauernden Einnahmen auf rund € 280.100,00. Daraus ergibt sich ein geschätzter Abgang in Höhe von € 46.800,00.

Der Stadtrat als Finanzausschuss hat in der Sitzung am 27.10.2025 nach eingehender Beratung beschlossen, die Friedhofsgebühren ab 01.01.2026 um 15% anzuheben. Davon abweichend hat sich der Stadtrat dafür ausgesprochen, die Gebühren für die Benützungsrechte in Familienarkaden um 20% anzuheben.

Der Gemeinderat wird gebeten, für die Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Stadt Lienz nachstehenden Beschluss zu fassen.

In der Diskussion vertreten die Mandatare grundsätzlich folgende Meinungen:

GR Josef Blasisker erkundigt sich nach der Kostendeckung.

Der Stadtkämmerer klärt auf Ersuchen der Bürgermeisterin auf, dass man sich auf einen guten Weg Richtung Kostendeckung bewegt und das konkrete Ausmaß erst nach Vorliegen der Zahlen im kommenden Jahr ersichtlich wird.

Vzbgm. Dipl.-Ing. Alexander Kröll merkt an, dass es sich um einen sehr transparenten Bereich handelt, in welchem sehr effektiv und effizient gearbeitet wird und keine Verschwendungen passieren, weshalb die Anpassungen sicherlich angebracht sind.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 17.11.2025

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

2. Änderung von Gebühren
 - a) Friedhofsgebühren

Fortsetzung von Seite 546

GR Manuel Kleinlercher spricht sich zwar grundsätzlich gegen Gebührenerhöhungen aus, ist aber in diesem Fall im Sinne der Kostendeckung und der anstehenden Investitionen dafür und findet es gerechtfertigt. Er erwähnt weiters, dass in den Sitzungen des Finanzausschusses sehr konstruktiv versucht wird, miteinander Lösungen zu finden und er hält das bei den Friedhofsgebühren für gelungen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt wie vorgelegt abstimmen.

BESCHLUSS:

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Lienz vom 17. November 2025, mit der die Friedhofsgebührenordnung geändert wird

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

Artikel I

Die Friedhofsgebührenordnung der Stadtgemeinde Lienz, Beschluss des Gemeinderates vom 21.12.2015, kundgemacht vom 22.12.2015 bis 05.01.2016, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 19.11.2024, wird aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 17.11.2025 geändert wie folgt:

§ 3 hat zu lauten:

„§ 3 Gebührentarif

Für die Friedhofsgebühren gelten folgende Gebührensätze:

1) Benützung des Leichenhauses

Sonderklasse (Aufbarung an 1. Stelle; Wachskerzen)	€	396,75
Normalklasse (Aufbarung nach Reihenfolge; Stromleuchten)	€	309,47

2) Gebühr für Graböffnung und -schließung

€	532,97
---	--------

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 17.11.2025

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

2. Änderung von Gebühren
 - a) Friedhofsgebühren

Fortsetzung von Seite 547

3) a) Gebühren f. d. Benützungsrechte in Erd-Grabstellen

	Wandgrab	Vergrößertes Randgrab	Randgrab	Turnusgrab
- für die ersten zehn Jahre Ruhefrist	€ 719,44	€ 464,20	€ 396,75	€ 230,12
- Verlängerung für jeweils weitere 5 Jahre oder bei Ankauf ohne Anlassfall für jeweils 5 Jahre	€ 827,89	€ 560,74	€ 464,20	€ 253,92

b) Gebühren f. d. Benützungsrechte in Urnen-Grabstellen

	Urnennische	Urnensockel -Grabstelle	Urnenwand-nische (2 Urnen)	Urnenwand-nische (4 Urnen)
- für die ersten zehn Jahre Ruhefrist	€ 753,83	€ 1.159,83	€ 753,83	€ 1.159,83
- Verlängerung für jeweils weitere 5 Jahre oder bei Ankauf ohne Anlassfall für jeweils 5 Jahre	€ 868,88	€ 1.348,95	€ 868,88	€ 1.348,95

c) Familienarkade für die ersten 30 Jahre	€	36.000,00
d) Verlängerung für je 10 Jahre	€	12.000,00
4) Gebühr für Tieferlegung	€	148,12
5) Zuschlag für Auswärtige	€	431,14
6) Gebühr für die Beisetzung einer Urne	€	101,83
7) Gebühr für die Beisetzung einer Urne in einem Erdgrab	€	187,80
8) Gebühr für eine Teilbeisetzung (Beisetzung von Armen und Beinen aufgrund von Amputationen)	€	116,38
9) Sezierraumgebühr	€	265,82
10) Gebühr für Kühlraumbenützung, pro Tag	€	116,38
11) Einstellgebühr einer Gasteleiche, pro Tag	€	83,32
12) Zuschlag für Beerdigungen an Samstagen und Feiertagen	€	265,82

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 17.11.2025

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

2. Änderung von Gebühren
a) Friedhofsgebühren

Fortsetzung von Seite 548

13) Zuschlag für Urnenbeisetzungen an Samstagen und Feiertagen	€	47,61
14) Kindergrab für die ersten zehn Jahre Ruhefrist	€	112,41
15) Kindergrab Verlängerung für jeweils weitere 5 Jahre oder bei Ankauf ohne Anlassfall für jeweils 5 Jahre	€	129,61

In den oben angeführten Gebühren ist keine Umsatzsteuer enthalten.“

Artikel II

Art. I dieser Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür
 0 Stimmen dagegen
 0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Finanzen
 Stadtamtsdirektion (Kundmachung)
 Wohnen und Gebäude/Friedhof
Akt an: Finanzen

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 17.11.2025

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 713

Edv-NR.: 1) 003662 2) 003663 3) 003664

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

2. Änderung von Gebühren
b) Abfallgebühren

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Abteilung Finanzen vom 12.11.2025

Die Abteilung Umwelt der Stadtgemeinde Lienz kalkuliert die Gebühren und privatrechtlichen Entgelte für das kommende Haushaltsjahr auf Basis einer Kostenstellenplanrechnung mit vier Non-Profit-Center-Bereichen. Diese vier Non-Profit-Center entsprechen als eigene Kostenträger dem Leistungsprofil des Unternehmensbereiches Abfallwirtschaft, einem Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit der Gebietskörperschaft der Stadtgemeinde Lienz:

1. Leistungskostenstelle - Restmüllentsorgung und Deponierung (Gebühren)
2. Leistungskostenstelle - Biomüllentsorgung und Verarbeitung (Gebühren und Entgelte)
3. Leistungskostenstelle - Altstoffsammlzentrum und Sammelinseln im Stadtgebiet (Entgelte)
4. Nichtleistungskostenstelle - Verwaltungs- & Organisationsleistung

Ziel der gegenständlichen Plankostenstellenrechnung 2026 ist es, den Bürgern und Betrieben der Stadt Lienz eine moderne und umweltadäquate Abfallsammlung, Verwertung und Entsorgung zu kostendeckenden Konditionen anbieten zu können und die mit der Abfallbewirtschaftung als Betrieb marktbestimmter Tätigkeit im Haushaltsjahr 2026 anfallenden Kosten, durch öffentlich/rechtliche Abfallgebühren und Entgelte abzudecken.

Basis und Indikatoren für die Gebühren- und Entgeltkalkulation 2026 sind die geplante Errichtung eines Ressourcenzenrum mit dem Abfallwirtschaftsverband sowie die Adaptierung der Fläche Gp. 1009/5 KG 85020 westlich der Kompostieranlage als Rotteflächen (Außenmieten) und in weiterer Folge als Schneedeponie. Darüber hinaus ist die Erneuerung des Fuhrparks (LKW älter als 20 Jahre, hohe Reparaturkosten) notwendig. In Ergänzung der Non-Profit-Center Kalkulation wird im Sinne einer Vollkostenkalkulation eine Liquiditäts- und Finanzierungsrechnung erstellt. Zielsetzung der kombinierten Kosten- und Finanzierungsrechnung ist die Sicherstellung der Jahresleistungen des Sektor Abfallwirtschaft durch Einnahmen aus den Gebühren- und Entgeltvorschreibungen.

Die finanzwirtschaftliche Situation für den Sektor Abfallwirtschaft ist wesentlich durch die Public-Privat Partnership Konstellation gekennzeichnet, welche in der Kostenstruktur einen Grad von rund 80% an Fremdleistungen bzw. outgesourceten Leistungsbereichen aufweist, welche in Kopplung an den Verbraucherpreisindex wertgesichert vereinbart sind.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 17.11.2025

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

2. Änderung von Gebühren
b) Abfallgebühren

Fortsetzung von Seite 550

Die Fachabteilung stellt die Entwicklung des Gebühren- und Entgelthaushalt 2026 in vier Varianten dar:

1. Erhöhung der Gebühren und Entgelte im Ausmaß von 4,13% (entspricht der Entwicklung des VPI 2005 von August 2024 auf August 2025)
2. Erhöhung der Gebühren und Entgelte im Ausmaß von 4,3% aufgrund der Empfehlung des Ausschusses für Umwelt, Land- und Forstwirtschaft:
3. Erhöhung der Gebühren und Entgelte im Ausmaß von 4,5% aufgrund der Empfehlung des Ausschusses für Umwelt, Land- und Forstwirtschaft:
4. Auswirkungen auf das Haushaltsergebnis ohne Gebühren- und Entgelterhöhung

Diese ergibt folgende Ergebnisplandarstellung:

Text	HH 2026 Erhöhung 0%	HH 2026 Erhöhung 4,13%	HH 2026 Erhöhung 4,3%	HH 2026 Erhöhung 4,5%
Haushaltswirksame Erträge	3.609.800,00€	3.722.290,00€	3.726.800,00 €	3.732.415,00€
Haushaltswirksame Aufwendungen	3.604.520,00€	3.604.520,00€	3.604.520,00.€	3.604.520,00€
Abgang/Überschuss	+5.280,00 €	+117.770,00 €	+122.280,00 €	+127.895,00 €
Investitionen, einmalige Ausgaben	78.000,00 €	78.000,00 €	78.000,00 €	78.000,00 €
Liquiditäts- & Finanzierungsrechnung	-72.720,00 €	+ 39.770,00 €	+ 44.280,00 €	+49.895,00 €

Der als Fremdleistungen oder Leistungen durch Dritte zu qualifizierender Anteil an den Gesamtaufwendungen im Sektor Abfallwirtschaft beläuft sich auf rund 80% und betrifft überwiegend zivilrechtliche Vertragsleistungen mit den Partnern, Firma Rossbacher, Firma Gumpitsch, AWVO und diversen Lieferanten, denen eine vertragliche Wertsicherung, Indexanpassungen zugesichert ist.

Das Ergebnis der detaillierten Gebühren- und Entgeltkalkulation sowie der Liquiditäts- und Finanzierungsrechnung zeigt folgenden Anpassungsbedarf, welcher auch vorberatend vom Ausschuss für Umwelt, Land- und Forstwirtschaft in seiner Sitzung vom 29.09.2025 befürwortet wurde.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 17.11.2025

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

2. Änderung von Gebühren
b) Abfallgebühren

Fortsetzung von Seite 551

- Erhöhung der Abfallgebühren im Ausmaß von 4,13% (entspricht der Entwicklung des VPI 2024 auf 2025)
- Erhöhung der Entgelte für die Übernahme in der Kompostieranlage der Stadtgemeinde Lienz und Leistungen des Altstoffsammelzentrums im Ausmaß von 4,13% (entspricht der Entwicklung des VPI 2024 auf 2025)

Kalkulatorische Kosten wie Eigenkapitalverzinsung, betriebliche Wagnisse, kalkulatorische Betriebs- und Mietkosten, sind in der Plankostenkalkulation nicht berücksichtigt.

Nach Maßgabe der Sicherung der betrieblichen Leistungen des Aufgabenbereiches der Abfallwirtschaft wird seitens der Fachabteilung, vorberaten durch den Ausschuss für Umwelt, Land- und Forstwirtschaft, eine Erhöhung der Gebühren und privatrechtlichen Entgelte um 4,13%, dies entspricht der Entwicklung des VPI, vorgeschlagen.

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 27.10.2025 eingehend über die Abfallgebühren und Tarife und Entgelte für Kompostieranlage und Altstoffsammelstelle Lienz beraten und sich für die vorgeschlagene Anhebung um 4,13% ausgesprochen.

Der Gemeinderat wird gebeten, für die Änderung der Abfallgebührenordnung der Stadtgemeinde Lienz nachstehenden Beschluss zu fassen.

In der Diskussion vertreten die Mandatare grundsätzlich folgende Meinungen:

GR Gerlinde Kieberl spricht an, dass rund 80% der Kosten aufgrund von Verträgen an die Inflation gebunden sind, wobei es sich um die genannten 4,13% handelt. Für sie kommt man in diesen Bereichen nicht aus und sind weiters steigende Lohnkosten etc. zu beachten. GR Gerlinde Kieberl spricht an, dass der Service in Lienz groß ist und davon auch die Betreuung der Müllsammelstellen umfasst ist. Aus ihrer Sicht sollte auch in diesem Bereich kostendeckend gearbeitet werden.

Vzbgm. Dipl.-Ing. Alexander Kröll erkundigt sich nach dem Zwischenstand beim Areal der Firma Rossbacher.

Die Bürgermeisterin erwähnt, dass der Brandbericht zwischenzeitig da ist und die Firma Rossbacher dabei ist, den Betrieb neu aufzusetzen.

Vzbgm. Dipl.-Ing. Alexander Kröll fragt nach einer zeitlichen Einschätzung.

Die Bürgermeisterin gibt zu bedenken, dass relativ rasch alles wieder funktioniert hat und ihrerseits keine weitere zeitliche Einschätzung abgegeben werden kann. Sie hält hierzu fest, dass ein gutes Miteinander herrscht und die Müllabfuhr funktioniert. Aus ihrer Sicht merkt die Gemeinde als Kunde nichts, was für sie für die Professionalität des Betriebs spricht.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 17.11.2025

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

2. Änderung von Gebühren
 - b) Abfallgebühren

Fortsetzung von Seite 552

GR Josef Blasisker hält fest, dass die normale Müllabfuhr tadellos funktioniert und erkundigt sich zur Abgabe von Sperrmüll.

Laut der Bürgermeisterin sollte das wieder normal laufen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt wie vorgetragen abstimmen.

BESCHLUSS:

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Lienz vom 17. November 2025, mit der die Abfallgebührenordnung geändert wird

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

Artikel I

Die Abfallgebührenordnung der Stadtgemeinde Lienz, Beschluss des Gemeinderates vom 02.12.2014, kundgemacht vom 04.12.2014 bis 18.12.2014, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 19.11.2024, wird aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 17.11.2025 geändert wie folgt:

§ 4 hat zu lauten:

„§ 4 Gebührensätze

Die Abfallgebühren (Grundgebühr und weitere Gebühr für Müllbehälter und Müllsäcke) werden wie folgt festgesetzt:

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 17.11.2025

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

- 2. Änderung von Gebühren
 - b) Abfallgebühren

Fortsetzung von Seite 553

Grundgebühr für Behälter zur Sammlung des Restmülls und der biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle:

wöchentlicher Tarif		Abholrhythmus wöchentlich	
pro	80-Liter Kunststoffbehälter	3,79	Euro
pro	120-Liter Kunststoffbehälter	5,91	Euro
pro	240-Liter Kunststoffbehälter	11,94	Euro
pro	660-Liter Kunststoffbehälter	32,95	Euro
pro	800-Liter Stahlblechbehälter	41,06	Euro
pro	5000-Liter Absetzmulde	274,91	Euro
pro	60-Liter Kunststoff-Biotonne	0,98	Euro
pro	80-Liter Kunststoff-Biotonne	2,32	Euro
pro	120-Liter Kunststoff-Biotonne	3,42	Euro
pro	240-Liter Kunststoff-Biotonne	6,83	Euro

zweiwöchentlicher Tarif		Abholrhythmus 14-tägig
pro	80-Liter Kunststoffbehälter	5,37 Euro
pro	120-Liter Kunststoffbehälter	8,14 Euro
pro	240-Liter Kunststoffbehälter	16,41 Euro
pro	660-Liter Kunststoffbehälter	45,15 Euro
pro	800-Liter Stahlblechbehälter	55,86 Euro
pro	5000-Liter Absetzmulde	358,71 Euro

Grundgebühr pro Abfuhr (variable Entleerung)		Abholrhythmus variabel
pro 80-Liter Kunststoffbehälter		3,79 Euro
pro 120-Liter Kunststoffbehälter		5,91 Euro
pro 240-Liter Kunststoffbehälter		11,94 Euro
pro 660-Liter Kunststoffbehälter		32,95 Euro
pro 800-Liter Stahlblechbehälter		41,06 Euro
pro 5000-Liter Absetzmulde		274,91 Euro

Bei der variablen Entleerung bemisst sich die Grundgebühr je einem Grundstück zugewiesenen Behälter nach den tatsächlich erfolgten Abfuhrn. Mindestens gelangt jedoch eine Grundgebühr pro Behälter und Woche zur Vorschreibung.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 17.11.2025

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

2. Änderung von Gebühren
b) Abfallgebühren

Fortsetzung von Seite 554

Grundgebühr pro Abfuhr (variable Entleerung) Abholrhythmus variabel

pro 60-Liter Kunststoff-Biotonne	0,98 Euro
pro 800-Liter Stahlblechbehälter (Grünschnitt)	21,43 Euro

Weitere Gebühr für Behälter zur Sammlung des Restmülls und der biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle:

pro Entleerung eines/einer	
80-Liter Kunststoffbehälters	4,30 Euro
120-Liter Kunststoffbehälters	5,91 Euro
240-Liter Kunststoffbehälters	11,46 Euro
660-Liter Kunststoffbehälters	31,01 Euro
800-Liter Stahlblechbehälters	36,51 Euro
5000-Liter Absetzmulde	165,08 Euro

pro Entleerung eines/einer	
60-Liter Kunststoff-Biotonne	2,66 Euro
80-Liter Kunststoff-Biotonne	3,17 Euro
120-Liter Kunststoff-Biotonne	4,45 Euro
240-Liter Kunststoff-Biotonne	8,88 Euro
800-Liter Stahlbehälters (Grünschnitt)	39,79 Euro

Grundgebühr und weitere Gebühr für Säcke zur Sammlung des Restmülls und der biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle:

pro 70-Liter Kunststoff-Restmüllsack	
(Grundgebühr 3,30 Euro + weitere Gebühr 3,87 Euro) – insgesamt	7,17 Euro

pro 120-Liter Grünabfallsack	
(Grundgebühr 1,37 Euro + weitere Gebühr 5,26 Euro) – insgesamt	6,63 Euro

In allen angeführten Gebühren ist die Umsatzsteuer in Höhe von 10 Prozent enthalten.“

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 17.11.2025

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

2. Änderung von Gebühren
b) Abfallgebühren

Fortsetzung von Seite 555

Artikel II

Art. I dieser Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür
0 Stimmen dagegen
0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Finanzen
Stadtamtsdirektion (Kundmachung)
Umwelt und Zivilschutz
Akt an: Finanzen

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 17.11.2025

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 714

Edv-NR.: 1) 003665 2) 003666

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

3. Änderung von privatrechtlichen Entgelten
 - a) Tarife und Entgelte Kompostieranlage und Altstoffsammelstelle Lienz

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Abteilung Finanzen vom 12.11.2025

Für die Beratungen zu den Tarifen und Entgelten für die Kompostieranlage und Altstoffsammelstelle Lienz wird auf die Ausführungen zum vorherigen Tagesordnungspunkt verwiesen.

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 27.10.2025 eingehend über die Tarife und Entgelte Kompostieranlage und Altstoffsammelstelle Lienz beraten und sich für die vorgeschlagene Anhebung um 4,13% ausgesprochen. Der Gemeinderat wird gebeten, nachstehenden Beschluss zu fassen.

Nachdem keine Wortmeldungen vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt wie vorgetragen abstimmen.

BESCHLUSS:

Die Tarife und Entgelte der Stadtgemeinde Lienz für den Bereich der Kompostieranlage Lienz, für die Ausgabe von Einsteksäcken in der Altstoffsammelstelle Lienz gleichwie für den Ersatz des Reinigungsaufwandes werden ab 01.01.2026 wie folgt festgesetzt:

- Tarife für die Übernahme in der Kompostieranlage Lienz (für Lienzer und angeschlossene Gemeinden, inkl. 10% USt.)

Tarife per Tonne für:

Bioabfälle (aus der Haushaltssammlung)	201,89 Euro
Baum- und Strauchschnitt (ungeschreddert)	104,71 Euro
Baum- und Strauchschnitt (geschreddert oder gehäckstelt)	73,47 Euro
Friedhofsabfälle (frei von Störstoffen)	183,61 Euro
Friedhofsabfälle (unbehandelt - mit Störstoffanteilen)	229,51 Euro
Garten- und Parkabfälle (Grasschnitt, Laub etc.)	69,69 Euro
Naturholzabfälle (unbehandelt)	104,71 Euro
Obst-, Gemüseabfälle und Blumen	69,69 Euro
Reine Holzasche	69,69 Euro

Störstoffsortierung:

Der Tarif für die Aussortierung von Störstoffen beträgt pro Stunde 76,01 Euro

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 17.11.2025

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

3. Änderung von privatrechtlichen Entgelten
a) Tarife und Entgelte Kompostieranlage und Altstoffsammelstelle Lienz

Fortsetzung von Seite 557

Zuschlag:

Für Fremdanlieferungen (Fremdgemeinden) ist ein Zuschlag von 25% einzuheben.

- Tarif für den Verkauf von Komposterde (inkl. 13% USt.)

Komposterde per Tonne (bei Abnahme von weniger als 20 Tonnen)	45,35 Euro
Komposterde per Tonne (bei Abnahme ab 20 Tonnen)	22,67 Euro

- Tarif für den Verkauf von Hochbeeterde (inkl. 20% USt.)

Hochbeeterde per Tonne	83,30 Euro
------------------------	------------

- Entgelte für die Ausgabe in der Altstoffsammelstelle Lienz (inkl. 10% USt.)

Entgelte per Stück:	
Einstecksäcke 120 l	0,85 Euro
Einstecksäcke Bioabfalltonnen 60 l	0,75 Euro

- Tarif für den Ersatz des Reinigungsaufwandes (inkl. 10% USt.)

Der Tarif für den Ersatz des der Stadtgemeinde Lienz entstehenden Reinigungs- und Entsorgungsaufwandes infolge verursachter Verschmutzung bzw. unsachgemäßer Entsorgung beträgt pro Stunde	76,01 Euro
--	------------

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür
0 Stimmen dagegen
0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Finanzen
Umwelt und Zivilschutz
Akt an: Finanzen
Nachrichtlich: Stadtamtsdirektion

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 17.11.2025

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 713/1

Edv-NR.: 1) 003667 2) 003668

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

3. Änderung von privatrechtlichen Entgelten
 - b) Tarife Fäkalienabfuhr

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Abteilung Finanzen vom 12.11.2025

Die Tarife für die Fäkalienabfuhr wurden zuletzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 19.11.2024 und Wirkung ab 01.01.2025 festgesetzt.

Von der Abteilung Wirtschaftshof wird eine Anhebung der Tarife unter Berücksichtigung der Verbraucherpreis- und Lohnkostensteigerungen wie folgt vorgeschlagen:

Fäkalienabfuhr:	Tarif netto	Kanal- u. Straßenreinigung Tarif inkl. 20% USt.	Fäkalienabfuhr Tarif inkl. 10% USt.
- Schlammsaugwagengebühr pro Einsatzstunde (einschl. Personalkosten für 2 Mann)	€ 210,00 (bisher € 200,00)	€ 252,00 (bisher € 240,00)	€ 231,00 (bisher € 220,00)
- Schlammsaugwagengebühr pro Einsatzstunde (einschl. Personalkosten für 1 Mann)	€ 160,00 (bisher € 150,00)	€ 192,00 (bisher € 180,00)	€ 176,00 (bisher € 165,00)
- Kanalkamera pro Einsatz- stunde	€ 130,00 (bisher € 120,00)	€ 156,00 (bisher € 144,00)	

Bei Einsätzen außerhalb der Normalarbeitszeit gelten folgende Zuschläge zu den oa. Tarifen:

Werktag: Montag bis Donnerstag von 17.00 Uhr – 22.00 Uhr	40%
Werktag: Montag bis Donnerstag von 22.00 Uhr – 06.00 Uhr des Folgetages	80%
Werktag: Freitag von 12.00 Uhr – 22.00 Uhr	40%
Werktag: Freitag von 22.00 Uhr bis Samstag 06.00 Uhr	80%
Samstag von 06.00 Uhr – 22.00 Uhr	40%
Samstag von 22.00 Uhr bis Sonntag 06.00 Uhr	80%
Sonn- und Feiertage ganztags	80%

Im Falle des Einsatzes des Schlammsaugwagens für Schlam(Fäkalien)transporte, Schmutzwasserfrachten oder die Verbringung von Kanalräumgut mit Übergabe im Regionalen Klärwerk bzw. in der Regionalen Deponie werden zu diesen Schlammsaugwagengebühren noch die vom Abwasserverband Lienzer Talboden bzw. dem Abfallwirtschaftsverband Osttirol jeweils verrechneten Übernahmekosten für Schlam bzw. Fettschlamm, Schmutzwasser und Kanalräumgut samt den allfälligen zusätzlich angefallenen Nebenkosten hinzugerechnet.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 17.11.2025

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

3. Änderung von privatrechtlichen Entgelten
b) Tarife Fäkalienabfuhr

Fortsetzung von Seite 559

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 27.10.2025 über die Tarife Fäkalienabfuhr beraten und sich für die vorgeschlagene Anhebung ausgesprochen. Der Gemeinderat wird gebeten, nachstehenden Beschluss zu fassen.

Nachdem keine Wortmeldungen vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt wie vorgetragen abstimmen.

BESCHLUSS:

Die Tarife Fäkalienabfuhr werden mit Wirkung ab 01.01.2026 wie folgt festgesetzt:

Fäkalienabfuhr:	Kanal- u. Straßenreinigung Tarif inkl. 20% USt.	Fäkalienabfuhr Tarif inkl. 10% USt.
- Schlammsaugwagengebühr pro Einsatzstunde (einschließlich 2 Mann)	€ 252,00	€ 231,00
- Schlammsaugwagengebühr pro Einsatzstunde (einschließlich 1 Mann)	€ 192,00	€ 176,00
- Kanalkamera pro Einsatzstunde	€ 156,00	

Bei Einsätzen außerhalb der Normalarbeitszeit gelten folgende Zuschläge zu den oa. Tarifen:

Werktag: Montag bis Donnerstag von 17.00 Uhr – 22.00 Uhr	40%
Werktag: Montag bis Donnerstag von 22.00 Uhr – 06.00 Uhr des Folgetages	80%
Werktag: Freitag von 12.00 Uhr – 22.00 Uhr	40%
Werktag: Freitag von 22.00 Uhr bis Samstag 06.00 Uhr	80%
Samstag von 06.00 Uhr – 22.00 Uhr	40%
Samstag von 22.00 Uhr bis Sonntag 06.00 Uhr	80%
Sonn- und Feiertage ganztags	80%

Im Falle des Einsatzes des Schlammsaugwagens für Schlam(Fäkalien)transporte, Schmutzwasserfrachten oder die Verbringung von Kanalräumgut mit Übergabe im Regionalen Klärwerk bzw. in der Regionalen Deponie werden zu diesen Schlammsaugwagengebühren noch die vom Abwasserverband Lienzer Talboden bzw. dem Abfallwirtschaftsverband Osttirol jeweils verrechneten Übernahmekosten für Schlam bzw. Fettschlamm, Schmutzwasser und Kanalräumgut samt den allfälligen zusätzlich angefallenen Nebenkosten hinzugerechnet.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür
0 Stimmen dagegen
0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Finanzen
Wirtschaftshof

Akt an: Finanzen
Nachrichtlich: Stadtamtsdirektion

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 17.11.2025

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 712

Edv-NR.: 1) 003669 2) 003670

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

3. Änderung von privatrechtlichen Entgelten
c) Tarife Straßenreinigung

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Abteilung Finanzen vom 12.11.2025

Die Straßenreinigungsgebühren wurden zuletzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 19.11.2024 ab 01.01.2025 angehoben.

Von der Abteilung Wirtschaftshof wird eine Anhebung der Tarife unter Berücksichtigung der Verbraucherpreis- und Lohnkostensteigerungen wie folgt vorgeschlagen:

Straßenreinigungsgebühren (nicht umsatzsteuerpflichtig):

- | | |
|-----------------------------------|----------------------------|
| - MUT-Straßenkehrwagen pro Stunde | € 160,00 (bisher € 150,00) |
| - Gehsteigkehrmaschine pro Stunde | € 130,00 (bisher € 120,00) |

Bei Einsätzen außerhalb der Normalarbeitszeit gelten folgende Zuschläge zu den oa. Tarifen:

Werktag: Montag bis Donnerstag von 17.00 Uhr – 22.00 Uhr	40%
Werktag: Montag bis Donnerstag von 22.00 Uhr – 06.00 Uhr des Folgetages	80%
Werktag: Freitag von 12.00 Uhr – 22.00 Uhr	40%
Werktag: Freitag von 22.00 Uhr bis Samstag 06.00 Uhr	80%
Samstag von 06.00 Uhr – 22.00 Uhr	40%
Samstag von 22.00 Uhr bis Sonntag 06.00 Uhr	80%
Sonn- und Feiertage ganztags	80%

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 27.10.2025 über die Gebührensätze beraten und sich für die vorgeschlagene Anhebung ausgesprochen. Der Gemeinderat wird gebeten, nachstehenden Beschluss zu fassen.

In der Diskussion vertreten die Mandatare grundsätzlich folgende Meinungen:

GR Josef Blasisker erkundigt sich nach der Inanspruchnahme durch andere Gemeinden.

Die Bürgermeisterin klärt auf, dass manche anliegenden Gemeinden wie etwa Thurn das Angebot in Anspruch nehmen.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 17.11.2025

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

3. Änderung von privatrechtlichen Entgelten
c) Tarife Straßenreinigung

Fortsetzung von Seite 561

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt wie vorgetragen abstimmen.

BESCHLUSS:

Die Straßenreinigungsgebühren werden mit Wirkung ab 01.01.2026 wie folgt festgesetzt:

Straßenreinigungsgebühren (nicht umsatzsteuerpflichtig):

- | | |
|-----------------------------------|----------|
| - MUT-Straßenkehrwagen pro Stunde | € 160,00 |
| - Gehsteigkehrmaschine pro Stunde | € 130,00 |

Bei Einsätzen außerhalb der Normalarbeitszeit gelten folgende Zuschläge zu den oa. Tarifen:

Werktag: Montag bis Donnerstag von 17.00 Uhr – 22.00 Uhr 40%

Werktag: Montag bis Donnerstag von 22.00 Uhr – 06.00 Uhr des Folgetages 80%

Werktag: Freitag von 12.00 Uhr – 22.00 Uhr 40%

Werktag: Freitag von 22.00 Uhr bis Samstag 06.00 Uhr 80%

Samstag von 06.00 Uhr – 22.00 Uhr 40%

Samstag von 22.00 Uhr bis Sonntag 06.00 Uhr 80%

Sonn- und Feiertage ganztags 80%

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür
0 Stimmen dagegen
0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Finanzen
Wirtschaftshof

Akt an: Finanzen

Nachrichtlich: Stadtamtsdirektion

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 17.11.2025

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 9221

Edv-NR.: 1) 003671 2) 003672

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

3. Änderung von privatrechtlichen Entgelten
d) Entgelte für die Sondernutzung öffentlichen Gutes der Stadtgemeinde Lienz

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Abteilung Finanzen vom 12.11.2025

Gemäß den Bestimmungen der § 68 ff der Tiroler Gemeindeordnung 2001 können Gemeinden für über den Gemeingebräuch hinausgehende Nutzungen am öffentlichen Gut, auch Sondernutzungen genannt, Entgelte aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung einheben.

Mit Beschlüssen des Gemeinderates vom 27.03.2018 und 14.05.2019 wurden die Entgelte für die Sondernutzung am öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Lienz wie folgt geregelt.

Die Entgelte für die Sondernutzung am öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Lienz gemäß § 68 ff Tiroler Gemeindeordnung 2001 zum Zwecke der Aufstellung und des Betriebes von Gastgärten sowie zum Zwecke der Aufstellung von Verkaufsständen werden mit Wirksamkeit ab 01.03.2018 und bis auf Weiteres derart festgesetzt, dass auf Basis einer Gebühr von € 0,36 pro m² und Tag für die Lagen A, B, C und D folgende Bemessungssätze von der Gebühr zur Anwendung kommen:

Innenstadtbereich	Lageeinteilung	Bemessungssatz der Gebühr
Hauptplatz, Andrä Kranz-Gasse, Johannesplatz, Rosengasse	A-Lage	100%
Messinggasse, Muchargasse, Egger Lienz- Platz, Südtirolerplatz, Marktplatz, Europaplatz, Zwergergasse, Kreuzgasse (neuer Sanierungsbereich und südliche Kreuzgasse), Ägidius Pegger-Straße	B-Lage	70%
Schweizergasse, Mühlgasse	C-Lage	40%
Michaelsplatz und andere Stadtbereiche	D-Lage	40%

Daher ergibt sich eine Benützungsgebühr für

Lage A in Höhe von € 0,36 / m² / Tag

Lage B in Höhe von € 0,25 / m² / Tag

Lage C in Höhe von € 0,14 / m² / Tag

Lage D in Höhe von € 0,14 / m² / Tag

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 17.11.2025

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

3. Änderung von privatrechtlichen Entgelten
 - d) Entgelte für die Sondernutzung öffentlichen Gutes der Stadtgemeinde Lienz

Fortsetzung von Seite 563

Für den Zeitraum 01.11. bis 31.12. und vom 01.01. bis 31.03. jeden Jahres besteht für Gastgewerbebetriebe und Gewerbebetriebe die Möglichkeit einer kostenlosen Inanspruchnahme des öffentlichen Gutes zum Zwecke der Aufstellung eines Gastgartens oder Verkaufsständen. Hierzu bedarf es jedoch einer gesonderten Genehmigung des Stadtrates.

Die Sondernutzung am öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Lienz für den Bereich der Gehsteige für Ausstellungszwecke (Verkaufsstände, Werbetafeln, etc.) und von Sitzplätzen (Tische und Stühle) für Gastgewerbebetriebe wird nur unmittelbar entlang der jeweiligen Geschäftslokalfrontfassade und auf eine max. Tiefe von 80 cm gestattet.

Voraussetzung ist, dass eine für die Benützung von Kinderwagen und Rollstühlen ausreichende Gehsteigbreite von 1,2 m verbleibt. Auf die Einhebung eines Entgeltes wird verzichtet. Hierzu bedarf es jedoch einer gesonderten Genehmigung des Stadtrates.

Von Seiten der zuständigen Fachabteilung wurde nunmehr auf Grund der seit 2018 (GR-Beschluss v. 27.03.2018) nicht erfolgten Anpassung der Entgelte der Vorschlag um Erhöhung der Entgelte um jeweils € 0,04 eingebbracht.

Lage A - € 0,40 pro m² und Tag (bisher € 0,36)
Lage B - € 0,29 pro m² und Tag (bisher € 0,25)
Lage C - € 0,18 pro m² und Tag (bisher € 0,14)
Lage D - € 0,18 pro m² und Tag (bisher € 0,14)

Bei einer vorgeschlagenen Erhöhung der Basis für die Lage A von derzeit € 0,36 auf € 0,40 (plus 11%) und Beibehaltung der Abstufung der Tarife nach den festgelegten Bemessungssätzen ergäben sich folgende Entgelte:

Lage A - € 0,40
Lage B - € 0,28
Lage C - € 0,16
Lage D - € 0,16

Der Stadtrat als Finanzausschuss hat in der Sitzung am 27.10.2025 über die Entgelte für die Sondernutzung am Öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Lienz beraten und sich für eine Anhebung der Basis für die Lage A von bisher € 0,36 pro m² und Tag auf € 0,40 pro m² und Tag unter Beibehaltung der bisherigen Abstufungen und Regelungen ausgesprochen. Der Gemeinderat wird gebeten, nachstehenden Beschluss zu fassen.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 17.11.2025

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

3. Änderung von privatrechtlichen Entgelten
d) Entgelte für die Sondernutzung öffentlichen Gutes der Stadtgemeinde Lienz

Fortsetzung von Seite 564

Nachdem keine Wortmeldungen vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt wie vorgetragen abstimmen.

BESCHLUSS:

Die Entgelte für die Sondernutzung am öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Lienz gemäß § 68 ff Tiroler Gemeindeordnung 2001 zum Zwecke der Aufstellung und des Betriebes von Gastgärten sowie zum Zwecke der Aufstellung von Verkaufsständen werden mit Wirksamkeit ab 01.01.2026 und bis auf Weiteres derart festgesetzt, dass auf Basis einer Gebühr von € 0,40 pro m² und Tag für die Lagen A, B, C und D folgende Bemessungssätze von der Gebühr zur Anwendung kommen:

Innenstadtbereich	Lageeinteilung	Bemessungssatz der Gebühr
Hauptplatz, Andrä Kranz-Gasse, Johannesplatz, Rosengasse	A-Lage	100 %
Messinggasse, Muchargasse, Egger Lienz- Platz, Südtirolerplatz, Marktplatz, Europaplatz, Zwergergasse, Kreuzgasse (neuer Sanierungsbereich und südliche Kreuzgasse), Ägidius Pegger-Straße	B-Lage	70 %
Schweizergasse, Mühlgasse	C-Lage	40 %
Michaelsplatz und andere Stadtbereiche	D-Lage	40 %

Daher ergibt sich eine Benützungsgebühr für:

- Lage A in Höhe von € 0,40 pro m² und Tag
Lage B in Höhe von € 0,28 pro m² und Tag
Lage C in Höhe von € 0,16 pro m² und Tag
Lage D in Höhe von € 0,16 pro m² und Tag

Für den Zeitraum 01.11. bis 31.12. und vom 01.01. bis 31.03. jeden Jahres besteht für Gastgewerbebetriebe und Gewerbebetriebe die Möglichkeit einer kostenlosen Inanspruchnahme des öffentlichen Gutes zum Zwecke der Aufstellung eines Gastgartens oder Verkaufsständen. Hierzu bedarf es jedoch einer gesonderten Genehmigung des Stadtrates.

Die Sondernutzung am öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Lienz für den Bereich der Gehsteige für Ausstellungszwecke (Verkaufsstände, Werbetafeln, etc.) und von Sitzplätzen (Tische und Stühle) für Gastgewerbebetriebe wird nur unmittelbar entlang der jeweiligen Geschäftslokalfrontfassade und auf eine max. Tiefe von 80 cm gestattet.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 17.11.2025

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

3. Änderung von privatrechtlichen Entgelten
 - d) Entgelte für die Sondernutzung öffentlichen Gutes der Stadtgemeinde Lienz

Fortsetzung von Seite 565

Voraussetzung ist, dass eine für die Benützung von Kinderwägen und Rollstühlen ausreichende Gehsteigbreite von 1,2 m verbleibt. Auf die Einhebung eines Entgeltes wird verzichtet. Hierzu bedarf es jedoch einer gesonderten Genehmigung des Stadtrates.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür
 0 Stimmen dagegen
 0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Finanzen
 Stadtamtsdirektion/Grundbesitz
Akt an: Finanzen
Nachrichtlich: Stadtamtsdirektion

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 17.11.2025

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 351

Edv-NR.: 1) 003673 2) 003674

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

3. Änderung von privatrechtlichen Entgelten
e) Tarife Museum Schloss Bruck

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Abteilung Finanzen vom 12.11.2025

Infolge der Beratungen im Rahmen der Stadtratsitzung (Finanzausschuss) vom 27.10.2025 wurden von Seiten der Leitung des Museum Schloss Bruck in Absprache mit dem Kulturausschussobmann nachfolgende Vorschläge für die Tarifgestaltung Museum Schloss Bruck für 2026 erarbeitet.

	2025	2026
	€ 10,00	€ 12,00
Erwachsene		
Ermäßigte	€ 8,00	€ 10,00
Schüler bis 18 Jahre	€ 2,50	€ 2,50
Familienkarte	€ 20,00	€ 24,00
Führung pro Person	€ 4,00	€ 4,00
Museumspädagogische Aktion	€ 3,00	€ 3,00
Saisonticket	€ 20,00	€ 24,00
Eintritt nur Westtrakt oder Turm & Kapelle	€ 5,00	€ 6,00
Kindergeburtstag (8 Kinder)	€ 65,00	€ 65,00
jedes weitere Kind	€ 6,50	€ 6,50
Familiensonntag	€ 6,50	€ 6,50
Schlossnacht für Kinder	€ 48,00	€ 48,00

Miete Schlosscafe & Innenhof

Bühnenmiete + Aufbau

€ 250,00

Bannermiete + Aufbau
Servicersonnal SB / Stunde

€ 250,00

Catering durch Mieter / Getränke durch Schlosscafé

(bei kleineren Veranstaltungen) Pauschalpreis € 100,00

Servicersonnal Person / Stunde

ab 22 Uhr bei Catering € 40,00

as 22 On Solving

€ 18,00

Als Ermäßigte gelten Senioren ab 65 Jahren, Gruppen ab 10 Personen (jeder 20. Besucher sowie Buschauffeur gratis), Invaliden, **Studenten bis 24 Jahre**.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 17.11.2025

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

3. Änderung von privatrechtlichen Entgelten
e) Tarife Museum Schloss Bruck

Fortsetzung von Seite 567

Hinsichtlich der Altersbeschränkung für den Tarif für Studenten wurde im Hinblick auf die Regelung bei den Tarifen Dolomitenbad und den Lienzer Sportpässen eine abgestimmte Anpassung auf 24 Jahre vorgenommen.

Eintrittsermäßigungen aufgrund von Kooperationen

Osttirol Card

Nationalpark Kärnten Card

Felbertauern Bonus Card

Ö1 Mitglieder

Tiroler Familienpass

Freier Eintritt

Mitglieder von ICOM

Museumscard Österreich

Vertreter der Presse mit Presseausweis

Reiseleiter und Buschauffeure im Rahmen einer angemeldeten Gruppenführung

Festgehalten wird, dass sich das Museum Schloss Bruck bei der Preisgestaltung an diversen Museen im regionalen Umfeld orientiert.

Die Tarife für die Kombikarten mit dem Museum Aguntum und dem Museum Burg Heinfels stehen noch nicht fest, da von Seiten der Partner noch keine Informationen vorliegen.

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 11.11.2025 über die Tarife Museum Schloss Bruck beraten und sich mit den nachfolgenden Änderungen für die vorgeschlagenen Anpassungen ausgesprochen. Beim Tarif „Führung pro Person“ wurde der Betrag mit € 5,00 festgelegt, wobei eine Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen bzw. ein Mindesttarif von € 50,00 festgelegt wurde. Das Entgelt „Servicepersonal Person / Stunde ab 22 Uhr bei Catering“ wurde mit € 50,00 festgelegt.

Der Gemeinderat wird gebeten, nachstehenden Beschluss zu fassen.

In der Diskussion vertreten die Mandatare grundsätzlich folgende Meinungen:

GR Josef Blasisker hält es für ein top Angebot.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt wie vorgelegt abstimmen.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 17.11.2025

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

3. Änderung von privatrechtlichen Entgelten
e) Tarife Museum Schloss Bruck

Fortsetzung von Seite 568

BESCHLUSS:

Die Tarife (inkl. Ust.) für das Museum Schloss Bruck werden ab 01.01.2026 wie folgt festgesetzt:

Erwachsene	€ 12,00
Ermäßigte	€ 10,00
Schüler bis 18 Jahre	€ 2,50
Familienkarte	€ 24,00
Führung pro Person *)	€ 5,00
Museumspädagogische Aktion	€ 3,00
Saisonticket	€ 24,00
Eintritt nur Westtrakt oder Turm & Kapelle	€ 6,00
Kindergeburtstag (8 Kinder)	€ 65,00
jedes weitere Kind	€ 6,50
Familiensonntag	€ 6,50

Miete Schlosscafe & Innenhof (für Abendveranstaltung ohne Verkauf durch Cafe)	€ 800,00
Bühnenmiete und Aufbau	€ 250,00
Servicepersonal SB / Stunde	€ 40,00

Catering durch Mieter / Getränke durch Schlosscafe (bei kleineren Veranstaltungen) Pauschalpreis	€ 100,00
Servicepersonal Person / Stunde ab 22 Uhr bei Catering	€ 50,00

Als Ermäßigte gelten Senioren ab 65 Jahren, Gruppen ab 10 Personen (jeder 20. Besucher sowie Buschauffeur gratis), Invaliden, Studenten bis 24 Jahre.

*) Mindestteilnehmerzahl 10 Personen bzw. Mindesttarif € 50,00

Eintrittsermäßigungen aufgrund von Kooperationen
Osttirol Card
Nationalpark Kärnten Card
Felbertauern Bonus Card
Ö1 Mitglieder
Tiroler Familienpass

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 17.11.2025

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

3. Änderung von privatrechtlichen Entgelten
e) Tarife Museum Schloss Bruck

Fortsetzung von Seite 569

Freier Eintritt

Mitglieder von ICOM

Museumscard Österreich

Vertreter der Presse mit Presseausweis

Reiseleiter und Buschauffeure im Rahmen einer angemeldeten Gruppenführung

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass eine allfällige Anpassung der Tarife für die Kombikarten mit dem Museum Aguntum und dem Museum Burg Heinfels erst nach Abstimmung mit den Partnern vorgenommen werden kann. In Einem delegiert der Gemeinderat die Beschlussfassung für die Tarife der Kombikarten an den Stadtrat.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür
 0 Stimmen dagegen
 0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Finanzen
 Museum Schloss Bruck
Akt an: Finanzen
Nachrichtlich: Stadtamtsdirektion

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 17.11.2025

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 941

Edv-NR.: 1) 003675 2) 003676

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

4. Einhebung der Leerstandsabgabe – Erlassung einer Verordnung

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Stadtamtsdirektion vom 12.11.2025

In der Sitzung des Gemeinderates am 29.11.2022 hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz aufgrund des § 4 Abs. 3 und § 9 Abs. 3 Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, in der Fassung LGBI.Nr. 86/2022, die Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe beschlossen.

Am 19. März hat der Tiroler Landtag eine Änderung des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes beschlossen. Die Änderung des Gesetzes wurde mit LGBI. Nr. 38/2025 am 23. Mai 2025 kundgemacht, jedoch tritt der Großteil der Änderungen erst mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

Die Gemeinden werden mit dieser Gesetzesänderung zur Einhebung der Leerstandsabgabe ermächtigt und die Leerstandsabgabe somit in das freie Beschlussrecht übertragen.

Die Verordnungen der Gemeinden über die Höhe der Leerstandsabgabe treten mit Ablauf des 31. Dezember 2025 ex lege außer Kraft. Haben solche Verordnungen sowohl die Freizeitwohnsitzabgabe als auch die Leerstandsabgabe zum Inhalt - was auch bei der Stadtgemeinde Lienz der Fall ist - treten nur ihre die Leerstandsabgabe betreffenden Bestimmungen mit dem Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Das bedeutet, dass Gemeinden, welche auch ab 2026 eine Leerstandsabgabe erheben wollen, noch im Jahr 2025 eine neue Verordnung über die Höhe der Leerstandsabgabe auf Grundlage des neuen § 9 Abs. 3 TFLAG zu erlassen haben. Die Verordnung darf jedoch erst mit 1. Jänner 2026 in Kraft treten.

Bisher hatten die Gemeinden die Leerstandsabgabe innerhalb der vom Gesetz eingeräumten Mindest- und Höchstbeträge unter Berücksichtigung der Verkehrswerte der Liegenschaften in der Gemeinde festzusetzen.

Mit der beschlossenen Novelle sind die von der Landesregierung festgesetzten Basismietwerte der Ausgangsbetrag für die Leerstandsabgabe, welche bis zu 30 v.H. der Basismietwerte betragen darf. Die Basismietwerte wurden anhand einer Standardwohnung mit 65 m² mit einem Alter von 20 Jahren ohne Balkon ermittelt. Da kleinere Wohnungen in der Regel einen höheren Quadratmeterpreis aufweisen als größere, gibt es für Wohnungen mit weniger als 40 m² einen Zuschlag und für Wohnungen mit mehr als 90 m² einen Abschlag. Bei den ermittelten Basismieten handelt es sich um Netto-Kalt-Mieten für Wohnungen dieser Standardkategorie. Neu ist auch die Unterscheidung zwischen neuwertigen Wohnungen und gebrauchten Wohnungen, weil für neuwertige Wohnungen am Markt auch ein höherer Ertrag erzielt werden kann.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 17.11.2025

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

4. Einhebung der Leerstandsabgabe – Erlassung einer Verordnung

Fortsetzung von Seite 571

Darunter fallen Wohnungen, wenn die Bauvollendungsmeldung nicht mehr als vier Jahre zurückliegt oder wenn diese in den vergangenen vier Jahren einer größeren Renovierung nach § 2 Abs. 33 Tiroler Bauordnung 2022 unterzogen wurden.

Die Abgabensätze sind durch jene Gemeinden, welche auch im Jahr 2026 eine Leerstandsabgabe erheben wollen, im Laufe des Jahres 2025 zu beschließen und mit 1. Jänner 2026 in Kraft zu setzen.

Es gilt zu beachten, dass auf die im Jahr 2025 entstandenen Leerstandsabgaben die Rechtslage idF LGBI. NR. 68/2022, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 259/2024 weiter anzuwenden ist.

Erklärungen für die Leerstandsabgabe nach einer neu erlassenen Verordnung (im Jahr 2026 entstandene Ansprüche) sind erst im Frühjahr 2027 einzureichen.

Es bleibt unverändert, dass die Leerstandsabgabe nach der Nutzfläche der Wohnung und den Kalendermonaten mit Leerstand zu bemessen ist. Es handelt sich nach wie vor um eine Selbstbemessungsabgabe.

Wie bereits erwähnt bildet die Grundlage für die Festlegung der Höhe der Leerstandsabgabe nunmehr die Basismietwerteverordnung der Tiroler Landesregierung. Die Höhe der monatlichen Abgabe kann mit Verordnung des Gemeinderates pro Quadratmeter Nutzfläche einheitlich für alle Kategorien mit bis zu 30 v.H. der für die jeweilige Gemeinde mit Verordnung erlassenen Basismietwerte festgelegt werden. Die Abgabenhöhe ist nötigenfalls auf ganze Cent kaufmännisch zu runden.

Hinsichtlich der konkreten Höhe der Basismietwerte darf auf beiliegende Verordnung der Tiroler Landesregierung samt der für die Stadtgemeinde Lienz relevante Anlage 7 verwiesen werden.

Es gilt daher nunmehr eine Entscheidung dahingehend zu treffen, ob die Stadtgemeinde Lienz von ihrem Recht zur Einhebung der Leerstandsabgabe Gebrauch machen möchte.

Für den Fall, dass die Stadtgemeinde Lienz weiterhin die Leerstandsabgabe einheben möchte, ist die entsprechende Höhe durch Definierung eines Hundertsatzes (maximal 30 v.H.) der für die jeweilige Gemeinde mit Verordnung der Tiroler Landesregierung erlassenen Basismietwerte festzusetzen. Sollte die Gemeinde den Leerstandsabgabesatz von 30 v.H. unterschreiten, sind die Schwellenwerte laut Basismietwerteverordnung entsprechend zu aliquotieren.

Informationshalber wird festgehalten, dass laut Verordnungsblatt für Gemeinden im RIS folgende Gemeinden des Bezirkes Osttirol bis Ende Oktober 2025 bereits eine Verordnung zur Einhebung der Leerstandsabgabe beschlossen haben:

Sillian (mit 30 v.H.), Kartitsch (mit 8 v.H.)

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 17.11.2025

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

4. Einhebung der Leerstandsabgabe – Erlassung einer Verordnung

Fortsetzung von Seite 572

Weiters ist hervorzuheben, dass der Gesetzgeber nunmehr bei der Bemessung der Höhe der Leerstandsabgabe zu einem völlig anderen System als bisher gegriffen hat. Die bezughabende Gesetzesänderung sieht eine deutliche Erhöhung im Weg der Einhebung einer Leerstandsabgabe im Rahmen des freien Beschlusswertes der Gemeinde in Höhe von bis zu 30% des lokalen Durchschnitts von (Netto-)Marktmieten/Basismietwerten vor.

Seitens des Bauamtes wurde folgende Stellungnahme (siehe auch beiliegend) hinsichtlich der Festsetzung der Höhe abgegeben:

Bisher haben lt. Veröffentlichung im Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramtes 24 Tiroler Gemeinden von ihrer Möglichkeit Gebrauch gemacht, aufgrund des geänderten Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes eine neue Verordnung zur Einhebung der Leerstandsabgabe mit Gültigkeit ab 01.01.2026 zu erlassen. Unter diesen 24 sind 2 Osttiroler Gemeinden (Sillian und Kartitsch).

Die Gemeinden können die Höhe der Leerstandsabgabe mit einem Prozentsatz der von der Landesregierung festgesetzten Basismietwerte bestimmen, wobei 30 v.H. die Obergrenze darstellt. Von den oben angeführten 24 Gemeinden haben 13 den Höchstsatz 30 v.H., 6 Gemeinden 20 v.H., 2 Gemeinden 15 v.H., eine Gemeinde 9 v.H., eine Gemeinde 8 v.H. und eine Gemeinde hat keinen Prozentsatz, sondern nach Vorbild der Freizeitwohnsitzabgabe eine Leerstandsabgabe nach Nutzfläche festgesetzt. Die beiden Osttiroler Gemeinden haben einmal 30 v.H. (Sillian) und einmal 8 v.H. (Kartitsch) verordnet.

Anhand beiliegender Modellberechnungen, die mit dem Berechnungstool am Portal Tirol vorgenommen wurden, wird die Höhe der Leerstandsabgabe für eine Standardwohnung mit 65m² in Lienz ermittelt. Berechnet wurde ein 6 und ein 12-monatiger Leerstand mit Prozentsätzen 15 v.H., 20 v.H. und dem Höchstsatz 30 v.H. des festgelegten Basismietwertes.

Da die Leerstandsabgabe erst ab einem Leerstand von 6 Monaten anfällt, stellt die erste Berechnung den geringstmöglichen Fall dar. Um eine Vergleichbarkeit zur jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe zu ermöglichen, wurde in einer weiteren Berechnung ein 12-monatiger Leerstand angenommen.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 17.11.2025

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

4. Einhebung der Leerstandsabgabe – Erlassung einer Verordnung

Fortsetzung von Seite 573

Die Ergebnisse sind als Übersicht nachstehenden Tabellen zu entnehmen:

6-monatiger Leerstand:

Nutzfläche der Wohnung in m ² (§ 9 Abs. 2 TFLAG)	Neuwertige Wohnung (§ 9 Abs. 3 lit. c TFLAG)	Prozentsatz vom festgesetzten Basismietwert	Kalender-monate mit Leerstand (6 Abs. 1 TFLAG)	Höhe der Leerstandsabgabe insgesamt / monatlich
65m ²	nein	15 v.H.	6	€ 553,44 / € 92,24 mtl.
65m ²	nein	20 v.H.	6	€ 737,88 / € 122,98 mtl.
65m ²	nein	30 v.H.	6	€ 1.106,82 / € 184,47 mtl.

12-monatiger Leerstand:

Nutzfläche der Wohnung in m ² (§ 9 Abs. 2 TFLAG)	Neuwertige Wohnung (§ 9 Abs. 3 lit. c TFLAG)	Prozentsatz vom festgesetzten Basismietwert	Kalender-monate mit Leerstand (6 Abs. 1 TFLAG)	Höhe der Leerstands-abgabe insgesamt / monatlich	Jährliche Freizeitwohnsitz-abgabe 60-90 Nutzfläche m ²
65m ²	nein	15 v.H.	12	€ 1.106,88 / € 92,24 mtl.	€ 680,00
65m ²	nein	20 v.H.	12	€ 1.475,76 / € 122,98 mtl.	€ 680,00
65m ²	nein	30 v.H.	12	€ 2.213,64 / € 184,47 mtl.	€ 680,00

Der Vollständigkeit halber darf noch ergänzt werden, dass vom Amt der Tiroler Landesregierung bereits ein Verordnungsentwurf zur Anhebung der Höchstbeträge für die Festlegung der Freizeitwohnsitzabgabe vorliegt. Die Erhöhung erfolgt aufgrund der gesetzlich vorgesehenen Indexanpassung (Änderung des Verbraucherpreisindex um mehr als 10 v.H. seit Inkrafttreten). Die Verordnung wird voraussichtlich mit 01.01.2026 in Kraft treten.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 11.11.2025 über die Einhebung der Leerstandsabgabe beraten und sich schließlich vorberatend für den Gemeinderat dafür ausgesprochen, von seinem Recht zur Einhebung der Leerstandsabgabe auf Grundlage des § 9 Abs. 3 TFLAG LGBI.Nr. 86/2022, idF LGBI. Nr. 38/2025 Gebrauch zu machen und die Höhe der Leerstandsabgabe mit 20 v.H. der für die Stadtgemeinde Lienz von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 27. Mai 2025 über die Festlegung der Basismietwerte - Basismietwerteverordnung, LGBI. Nr. 47/2025, festgelegten Basismietwerte festzulegen.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 17.11.2025

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

4. Einhebung der Leerstandsabgabe – Erlassung einer Verordnung

Fortsetzung von Seite 574

Der Gemeinderat wird in diesem Sinne um Beratung und Beschlussfassung über die weitere Einhebung der Leerstandsabgabe bzw. Festlegung der Höhe der Leerstandsabgabe gebeten.

Die Bürgermeisterin informiert hierzu im Rahmen der Berichterstattung weiters über die Hintergründe zur Gesetzesänderung und spricht dazu die verfassungsrechtliche Konformität an. Mit der kompetenzrechtlichen Übergabe des Volkswohnungswesens an die Länder hat sich eine Eingriffsmöglichkeit ergeben und erhofft man sich nunmehr den Leerstand und bestehende Wohnungen zu mobilisieren. Die Bürgermeisterin informiert weiters über die alternative Variante für Wohnungseigentümer zur Übergabe leerstehender Wohnungen an das Land Tirol bzw. den Verein Sicheres Vermieten, welcher die Vermietung für den Eigentümer abwickelt.

In der Diskussion vertreten die Mandatare grundsätzlich folgende Meinungen:

GR Norbert Mühlmann, MBA MAS merkt an, dass man aufgrund der gesetzlichen Regelungen immer ein Jahr hinten aus ist und es damit nach viel Aufwand klingt, bei welchem das Ergebnis offen ist. Er erkundigt sich, ob für die Feststellung angedacht ist, dass Kosten und Nutzen als eigene Position dargestellt werden, damit in Zukunft daraus abgeleitet werden kann, ob es weiterhin Sinn macht.

Die Bürgermeisterin gibt zu bedenken, dass die Leerstandsabgabe bereits als Selbstbemessungsabgabe besteht. Sie erwähnt, dass die Problematik darin gelegen ist, dass die Gemeinden das Meldewesen nicht mit dem Wohnungsregister abgleichen konnten und das nunmehr möglich gemacht wurde. Demnach war man laut der Bürgermeisterin bis jetzt davon abhängig, auf irgendeine andere Art und Weise vom Leerstand zu erfahren. Sie informiert, dass bereits heuer ein solcher Datenabgleich durchgeführt werden konnte und dabei eine unglaubliche Zahl rausgekommen ist. Dazu merkt die Bürgermeisterin an, dass laut Statistik Austria schon immer die Rede davon war, dass Lienz einen Leerstand von rund 1.000 Wohnungen hat. Die Bürgermeisterin gibt an, dass es sich laut der Abfrage um rund 2.000 Wohnungen handelt, und hier noch aus verschiedenen Gründen Unschärfen gegeben sind, welche von der Anzahl abzuziehen sind. Es bleibt laut der Bürgermeisterin dennoch eine erhebliche Anzahl an Wohnungen über. Diese Wohnungen könnten dann laut der Bürgermeisterin für Wohnungssuchende zur Verfügung stehen. Die Bürgermeisterin spricht an, dass Frau GR Dr. Ursula Strobl das wohl lächerliche finde, aber es sich um eine Maßnahme handelt, um endlich Bestand und leere Wohnungen auf den Markt zu den Mieterinnen und Mietern zu bringen. Die Bürgermeisterin ergänzt, dass das mit großer Mehrheit im Tiroler Landtag beschlossen wurde, weil der Versuch steht, diesen Wohnungsnotstand zu bekämpfen und geringer Flächenbedarf gegeben ist. Sie führt aus, dass es fraglich bleibt, ob es funktioniert, aber es damit jetzt zumindest eine gesetzliche Vorgabe mit mehr Zugriff gibt.

Für GR Karl Zabernig ist es angesichts der budgetären Situation nicht verständlich, warum die Gemeinde bei einem möglichen Höchstsatz von 30% bei angedachter Festlegung mit 20% auf Geldeinnahmen verzichten würde.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 17.11.2025

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

4. Einhebung der Leerstandsabgabe – Erlassung einer Verordnung

Fortsetzung von Seite 575

GR Manuel Kleinlercher gibt zu bedenken, dass einige Leerstände aufgrund Sanierungsbedarfs sowie aufgrund schlechter Erfahrungen bei Vermietungen bestehen und es sich demnach zu einem großen Teil um keine freiwillige Sache in dem Sinne handelt. Für GR Manuel Kleinlercher ist im Zusammenhang mit dieser Leerstandsabgabe vieles nicht klar. Er geht davon aus, dass der Verwaltungsaufwand sehr hoch sein wird und man auf Meldungen von Leuten angewiesen ist. GR Manuel Kleinlercher nimmt an, dass keiner freiwillig zahlen wird, womit immer hinterher zu telefonieren ist. GR Manuel Kleinlercher findet die Initiative des Landes zum Sicherer Vermieten nicht schlecht, um Wohnraum zu mobilisieren. Vor diesem Hintergrund versteht er es nicht, warum es 6 Monate an Leerstand dafür braucht und man das überhaupt an Leerstand knüpfen muss und nicht grundsätzlich problembehaftete Wohnungen dadurch weitervermietet werden. GR Manuel Kleinlercher hält fest, mit der Leerstandsabgabe, wie viele andere, keine Freude zu haben und sich daher dagegen auszusprechen.

Die Bürgermeisterin merkt an, dass es einen Ausnahmetatbestand für sanierungsbedürftige Wohnungen gibt und gerade für schlechte Erfahrungen beim Vermieten der Verein bzw. die Tigewosi über die Initiative des Landes zur Verfügung steht. Für die Bürgermeisterin ist nicht verständlich, warum der Verwaltungsaufwand angeführt wird, da bereits jetzt die Leerstandsabgabe abgearbeitet wird und der Aufwand besteht. Laut der Bürgermeisterin stimmt es demnach nicht, jetzt so zu tun, als wäre es ein neuer Verwaltungsaufwand. Die Bürgermeisterin hält fest, nach wie vor für Wohnungssuchende zuständig zu sein und es in der Verantwortung zu sehen, dass diese zu einer Wohnung kommen.

STR Wilhelm Lackner führt Zahlen zu dieser Thematik aus, demnach gibt es in Lienz 9 Genossenschaften und die Stadt Lienz als Vermieterin und stehen damit in Summe ca. 4.300 Wohnungen von Genossenschaften und Stadtgemeinde Lienz zur Verfügung. Laut STR Wilhelm Lackner sind diese bis auf wenige Ausnahmen vermietet, weshalb er sich fragt, wo die leerstehenden Wohnungen zu finden sind. Er gibt zu bedenken, dass die Zahlen und Abfragen ein anderes Ergebnis abbilden. Er bezieht sich auf die Ausführungen der Bürgermeisterin und merkt dazu an, dass Wohnungssuchende leichter untergebracht werden können, wenn die übrigen Wohnungen auf den Markt kommen. Er spricht den gegebenen Wirbel an, wenn irgendwo ein Wohnbau freigegeben wird. STR Wilhelm Lackner findet es daher sinnvoll und notwendig, das gegebene Potential zu nutzen, die Leerstände wegzubringen und damit auch jüngeren Menschen die Möglichkeit zum Wohnungsbezug zu geben. STR Wilhelm Lackner erklärt, vor diesem Hintergrund die Leerstandsabgabe zu befürworten und erteilt seine Zustimmung zur Leerstandsabgabe. Hinsichtlich der Höhe merkt er an, dass jeder zu lukrierende Euro sinnvoll angelegt ist.

GR Dr. Ursula Strobl kommt auf die Wortmeldung der Bürgermeisterin ihr gegenüber zurück und fragt die Bürgermeisterin, wie sie dazu kommt, sie so anzugreifen. Sie ersucht die Bürgermeisterin, das sofort zu unterlassen und möchte das auch protokolliert haben. GR Dr. Ursula Strobl findet das ungeheuerlich und merkt an, sich nicht zu Wort gemeldet zu haben. Sie erkundigt sich, wie die Bürgermeisterin dazu kommt, sie so zu diffamieren. Sie solle das lassen.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 17.11.2025

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

4. Einhebung der Leerstandsabgabe – Erlassung einer Verordnung

Fortsetzung von Seite 576

Die Bürgermeisterin antwortet darauf, sich dafür zu entschuldigen, wenn sich GR Dr. Ursula Strobl dadurch diffamiert fühle, wenn sie auf ihr Kopfschütteln und Lachen reagiere. Sie hält das für eine niedrige Schwelle.

GR Dr. Ursula Strobl merkt an, dass sie sich nicht zu Wort gemeldet habe und die Bürgermeisterin damit nicht wisse, worauf sie reagiert habe. GR Dr. Ursula Strobl möchte, dass die Bürgermeisterin die Angriffe unterlässt.

Die Bürgermeisterin sagt zu, sich zu bemühen.

GR Paul Meraner, MAS führt aus, in der Sitzung mit den Fraktionsvorsitzenden zwar nicht bei den 20% dabei gewesen zu sein, aber zu verstehen, dass einige Gründe dafürsprechen. GR Paul Meraner, MAS bringt dazu vor, ein Anhänger und Verfechter der sozialen Marktwirtschaft zu sein, was bedeutet, dass alles, was der Markt besser regeln kann, über den Markt geregelt werden soll und dann, wenn es notwendig ist, auch eingegriffen wird. Laut GR Paul Meraner, MAS gibt es gute Gründe für die Leerstandsabgabe, wie etwa die angesprochene Mobilisierung von Wohnraum und die soziale Ungerechtigkeit von spekulativen Leerstand. Weiters können Mieten sinken, je mehr Wohnungen auf den Markt kommen. Laut GR Paul Meraner, MAS hat es auch eine Signalwirkung, da Eigentum auch einen sozialen Aspekt hat und verpflichtet. Für GR Paul Meraner, MAS gibt es auf der anderen Seite auch Argumente dagegen und er führt dazu aus, dass es sich um eine neue (Vermögens-)Steuer handelt, die prinzipiell überdenkenswert ist. Es handelt sich laut GR Paul Meraner, MAS wiederum um eine neue Verordnung und ist für ihn in diesen Zeiten eher Deregulierung als Überregulierung angebracht. Zudem ist der Eingriff ins Privateigentum, als auch der Datenschutz ein Aspekt dazu. Für GR Paul Meraner, MAS fordert diese Abgabe darüber hinaus sicher auch Denunziation und die Neiddebatte. Weiters hält es GR Paul Meraner, MAS für ein Manko der Abgabe, dass diese nicht zweckgebunden ist, sondern im Haushalt verschwindet. Auch wenn für ihn die Einnahmen gut zu gebrauchen sind, ist es damit keine gezielte Förderung. GR Paul Meraner, MAS gibt als weiteren Aspekt zu bedenken, dass die Abgabe nicht zum Sanieren motiviert. Er führt weiter aus, dass der bürokratische Aufwand schon angesprochen worden ist und es sich um einen hohen bürokratischen Aufwand sowohl auf Seite der Verwaltung, aber auch auf Seite der Eigentümer handelt. Das kann laut ihm bei der Geltendmachung von Ausnahmetbeständen zu Ungerechtigkeiten führen. Hierzu spricht er beispielsweise einen betagten Menschen an, der solche Ausführungen nicht gleich erklären können wird wie ein Jurist. Für ihn ist es eine weitere Frage, wie rigoros die Umsetzung erfolgen wird und wie man mit Härtefällen umgeht. GR Paul Meraner, MAS hält fest, alles in allem prinzipiell sehr große Bedenken bei der Leerstandsabgabe zu haben. Er führt dazu aus, dass er eher dafür plädieren würde, diese vorerst auszusetzen oder mit 0% anzusetzen und zu schauen, wovon man überhaupt redet und ob es wirklich so ist, dass man damit spekulativen Leerstand bekämpfen kann oder die aufgezählten Nachteile überwiegen. Schließlich nennt GR Paul Meraner, MAS Einnahmezahlen zur Leerstandsabgabe im Jahr 2024 in Innsbruck, Tirol, Salzburg sowie der Steiermark. Das Fazit aus seiner Sicht ist sohin, dass er sich eher nicht als schon für die Leerstandsabgabe ausspricht.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 17.11.2025

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

4. Einhebung der Leerstandsabgabe – Erlassung einer Verordnung

Fortsetzung von Seite 577

Die Bürgermeisterin gibt hinsichtlich der Ausführung zur Zweckgebundenheit an, dass es sich um eine Gemeindeabgabe handelt, dessen Einnahmen auch bei der Gemeinde verbleiben sollten. Die Bürgermeisterin greift den Ansatz von GR Norbert Mühlmann, MBA MAS auf, wonach man eine monetäre Gegenüberstellung eruiieren könnte. Zudem fände sie es auch nicht uninteressant, wie viel über die Abgabe mobilisiert wird. Hinsichtlich der von GR Paul Meraner, MAS genannten Summen klärt sie auf, dass es sich dabei um die Summen aus der geltenden Rechtslage handelt und nunmehr höhere Summen angesetzt werden können. Die Bürgermeisterin betont, dass der Verwaltungsaufwand bereits gegeben ist. Zudem geht sie nicht davon aus, dass Wohnungen besser werden. Dazu spricht sie die beiden Varianten der Leerstandsabgabe bzw. der Vermietung über die Initiative des Landes an. Sie gibt zu bedenken, dass aufgrund schlechter Erfahrungen viele nicht mehr vermietet haben und vor diesem Hintergrund zunächst in Vorarlberg ein solcher Verein initiiert wurde, welcher sehr gut angekommen wird und nunmehr aus diesem Grund das Land Tirol das übernommen hat. Weiters hält die Bürgermeisterin fest, dass es nur eine bestimmte Zeit lang geht, nicht zu sanieren, da schließlich die Gebäude bei der Baubehörde aufschlagen. Die Bürgermeisterin geht nicht davon aus, dass ein Großteil der Eigentümer nicht sanieren möchte, sondern tatsächlich das Vermieten an sich ein großes Thema darstellt.

Vzbgm. Dipl.-Ing. Alexander Kröll merkt an, die analytische Herangehensweise an solche Probleme von GR Paul Meraner, MAS sehr zu schätzen. In diesem Fall wird es laut Vzbgm. Dipl.-Ing. Alexander Kröll aber nicht funktionieren, bei 0 anzufangen und dann zu evaluieren. Vzbgm. Dipl.-Ing. Alexander Kröll merkt an, so wie STR Wilhelm Lackner für die Leestandsabgabe zu sein. Hinsichtlich der Ausführung von GR Manuel Kleinlercher geht er ebenso davon aus, dass sich der bürokratische Aufwand in einem höheren Stundenbedarf niederschlagen wird. Vzbgm. Dipl.-Ing. Alexander Kröll nimmt dazu an, dass es sich selbst dann noch im Interesse der Stadt rechnen wird. Vzbgm. Dipl.-Ing. Alexander Kröll geht angesichts der Anzahl an statistischen Leerständen davon aus, dass es sich um Privatwohnungsleerstände handelt. Laut Vzbgm. Dipl.-Ing. Alexander Kröll ist es jedermanns persönliche Sache, ob jemand vermieten möchte oder nicht, aber es soll zumindest ein Beitrag dafür geleistet werden, alternativen Wohnraum zu schaffen.

GR Gerlinde Kieberl bezieht sich auf die erfolgten Vorbesprechungen und meint, dass schon vieles gesagt worden sei. Sie erinnert daran, dass es erst durch die neue gesetzliche Regelung jetzt sinnvoller wird, die Leerstandsabgabe zu bearbeiten. Sie stellt weiters in den Raum, welche Vorbildwirkung der Ansatz einer niedrigen Quote für den Bezirk hätte. GR Gerlinde Kieberl geht davon aus, dass es sich nichts bringt, nichts zu tun, sondern demgegenüber die gesetzliche Möglichkeit jetzt genutzt werden muss. Laut GR Gerlinde Kieberl entsteht dadurch mehr Klarheit und wird die Bearbeitung erleichtert. GR Gerlinde Kieberl findet es gut, Gelder zu lukrieren, wobei man aus ihrer Sicht bei entsprechender Notwendigkeit immer noch höher gehen kann. GR Gerlinde Kieberl möchte darauf hinweisen, dass die Aktivierung von nicht vermieteten Wohnungen der Allgemeinheit guttut.

GR-EM Beatrix Erler sieht darin eine Leistung für die Allgemeinheit. Sie geht davon aus, dass es einem wert sein muss, die Wohnung leer stehen zu lassen.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 17.11.2025

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

4. Einhebung der Leerstandsabgabe – Erlassung einer Verordnung

Fortsetzung von Seite 578

GR Franz Theurl spricht die Diskussionen im Finanzausschuss an. Für GR Franz Theurl gibt es Für und Wider und er kann den Ausführungen von GR Paul Meraner, MAS hierzu folgen. GR Franz Theurl gibt zu bedenken, dass das für ihn einen kommunistischen Touch hat und es in die Kehrseite des ursprünglichen Ansatzes gehen kann. GR Franz Theurl geht davon aus, dass sich zum großen Teil Personen die Sanierung von Wohnungen nicht leisten können. GR Franz Theurl bringt vor, dass man bei entsprechender Beschlussfassung zur Einführung auch den Mut haben sollte, dies wieder zu streichen, wenn nicht mehr als € 100.000,00 an Einnahmen gegeben sind. Er vermutet, dass es sich vorwiegend um Wohnungen handelt, die unvermietbar sind.

Die Bürgermeisterin spricht dazu die bestehende Ausnahmemöglichkeit an.

GR Franz Theurl erkundigt sich nach der Durchführung der Bewertung. Er hält das für ein großes Unterfangen. Laut GR Franz Theurl wäre der Einstieg mit 15% besser, um die Schwelle niedriger zu halten. Er geht davon aus, dass es nicht diejenigen trifft, die die Wohnungen gut in Schuss haben, da diese ohnedies vermieten können. Er erwartete demgegenüber eine große Bandbreite bei der Bewertung von Zuständen.

Die Bürgermeisterin bezieht sich auf die Nennung von Kommunismus und merkt an, angesichts der Beschlussfassung über den zuständigen Landesrat verwundert zu sein, wenn das unter kommunistische Ansätze läuft. Die Bürgermeisterin pflichtet GR Paul Meraner, MAS hinsichtlich der Sozialpflichtigkeit von Eigentum zu und gibt zu bedenken, dass darauf das Gesellschaftsmodell basiert. Die Bürgermeisterin spricht an, dass einerseits keiner mehr neue Wohnbauten haben möchte und es andererseits auch nicht richtig zu sein scheint, gebaute und leerstehende Wohnungen an die Menschen zu bringen. Die Bürgermeisterin merkt weiters an, die Ansichten von GR Franz Theurl hinsichtlich der Einnahmen nicht zu teilen.

GR Manuel Kleinlercher gibt GR Franz Theurl in Bezug auf die Erhebung der Wohnungszustände recht. Auch er geht davon aus, dass die Durchführung der Bewertung spannend wird. GR Manuel Kleinlercher merkt an, dass ihn der Datenstand aus dem erfolgten Datenabgleich interessiert hätte, was aber nicht möglich zu sein scheint.

Die Bürgermeisterin spricht das Vorhandensein von Behördendaten an, welche es zu schützen gilt.

GR Manuel Kleinlercher erkundigt sich, auf welcher Grundlage dann darüber entschieden werden soll. Er hätte gerne die ausgewerteten Daten als Grundlage für die Entscheidungsfindung gehabt. GR Manuel Kleinlercher spricht weiters an, dass man bei mehr als drei Wohnungen nicht mehr von der Initiative des Landes Tirol zum Sicheren Vermieten umfasst ist. Laut ihm gibt es einige Vermieter, die mehr als drei Wohnungen leerstehend haben. Er merkt an, dass dieses Thema für ihn unfertig ausgeführt ist.

Die Bürgermeisterin sieht jemanden mit drei leerstehenden Wohnungen eher im gewerblichen Umfeld.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 17.11.2025

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

4. Einhebung der Leerstandsabgabe – Erlassung einer Verordnung

Fortsetzung von Seite 579

GR Manuel Kleinlercher nennt dazu als Beispiel die Sanierung eines alten Bauernhauses, in welchem mehr Generationen gelebt haben, wodurch 3 Wohnungen baulich ausformuliert werden.

GR Franz Theurl fragt nach, ob bei Einnahmen von € 50.000,00 demnach die Abschaffung angedacht werden könnte.

Die Bürgermeisterin merkt dazu an, dass das abzüglich aller Kosten für Verwaltung usw. gerechnet werden müsste. Sie spricht hierzu nochmals den Ansatz von GR Norbert Mühlmann, MBA MAS zur Gegenüberstellung an.

GR Franz Theurl gibt dazu zu bedenken, dass die Kosten der Verwaltung schwer zu taxieren sind. Er führt weiters aus, insgesamt kein Problem mit der Einhebung zu haben und dabei die Festlegung mit 15% gescheiter zu finden als mit 20%. Zudem geht GR Franz Theurl davon aus, dass es in der Abwicklung eine höllische Angelegenheit sein wird.

Die Bürgermeisterin gibt zu bedenken, dass man entsprechende Schlüsse daraus erst 2028 ziehen können wird, da es erst mit 2027 anläuft.

GR Franz Theurl spricht es sohin als mögliches Wahlthema an.

GR Josef Blasisker äußert bezüglich der notwendigen Meldung keine großen Bedenken dahingehend, dass man tatsächlich von Leerständen erfährt. Er spricht dazu die Nachbarschaft an und sieht Denunziantentum gefördert. GR Josef Blasisker spricht weiters die erfolgten Beschlussfassungen im Bezirk von Sillian und Kartitsch an und fragt, ob Lienz wiederum voranschreiten muss. Er führt dazu aus, dass man abwarten könne, was andere tun und zeigt sich davon überzeugt, dass einige davon nicht Gebrauch machen werden. Weiters könnte man sich laut ihm auch anschauen, in welcher Höhe andere die Leerstandsabgabe festsetzen. GR Josef Blasisker führt aus, grundsätzlich nicht gegen die Einhebung zu sein, aber für den Einstieg die Festsetzung mit 15% mehr als ausreichend zu empfinden.

Die Bürgermeisterin geht davon aus, dass seitens des Landes bei den nächsten Bedarfzuweisungsgesprächen darauf geachtet werde, ob Gemeinden die für sie möglichen Abgaben eingeführt haben. Das würde sie den Bürgermeistern aus politischer Sicht anraten. Die Bürgermeisterin führt aus, zutiefst überzeugt zu sein, dass das eine wichtige und richtige Maßnahme ist, wie sie es ebenso vom Landeshauptmann weiß.

GR Josef Blasisker merkt an, dass es bei Bürgermeistern oft ebenso Courage benötigt und schließlich jeder selbst verantwortlich ist und es im Ermessen der Gemeinde liegt. Weiters merkt GR Josef Blasisker an, dass die Genossenschaften bauen möchten und entsprechendes Geld vorhanden ist. Aus seiner Sicht wäre auch zu erheben, wie viel gebaut wird.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 17.11.2025

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

4. Einhebung der Leerstandsabgabe – Erlassung einer Verordnung

Fortsetzung von Seite 580

Die Bürgermeisterin gibt zu bedenken, dass jeder in der Stadt bauen möchte und das auch auf den grünen Wiesen in Eichholz. Hierzu spricht die Bürgermeisterin das bestehende Agreement innerhalb des Gemeinderates an, wonach keine Widmungen mehr in der grünen Wiese zugelassen werden. Dies sei laut der Bürgermeisterin den Genossenschaften auch bewusst. Sie merkt an, dass dieser Gemeinderat seit Jahren versucht, das in den Griff zu bekommen und hintanzuhalten. Mit der gleichen Konsequenz müsste man laut ihr sagen, dass die schon vorhandenen Wohnungen vermietet werden sollen. Sie erkundigt sich, wer mit den vorgebrachten Argumenten überhaupt beschützt werden solle. Sie sieht sich für die Leute da, die dringend eine Wohnung brauchen.

GR Andreas Prentner bringt vor, dass der Sinn der Sache nicht gesehen wird. Er führt dazu an, dass es natürlich Geld für die Gemeinde braucht, es aber darum geht, durch Bereitstellung zusätzlicher Wohnungen einen Lenkungseffekt auf dem Markt zu erzielen. Damit reduzieren sich die Mieten und bekommen junge Familien wieder eine Existenz. Für GR Andreas Prentner ist Wohnen ein Grundrecht. Er spricht dazu an, dass das vielfach nicht mehr gesehen wird, weil man selbst bereits ein Dach über den Kopf hat. GR Andreas Prentner spricht sich für die Festsetzung mit 30% aus.

GR Paul Meraner, MAS geht davon aus, dass es in Osttirol nur wenige Gemeinden betreffen wird. Für ihn ist es unbestritten, dass die zusätzlichen Einnahmen wichtig sind und es auch diesen sozialpolitischen Effekt und die Lenkungswirkung gibt. Zudem hält er fest, niemanden beschützen zu wollen, schon gar nicht solche, die mehrere Wohnungen leer stehen lassen. Für ihn ist das sozial nicht in Ordnung. GR Paul Meraner, MAS bringt vor, dass es sich schlussendlich wieder um eine neue Steuer und zusätzliche Regulierung handelt und er die Maßnahme an sich so nicht zielführend findet. GR Paul Meraner, MAS merkt dazu an, keine bessere Maßnahme zu wissen, aber mit der Leerstandsabgabe aus prinzipiellen Gründen unglücklich zu sein. Es handelt sich für ihn wieder um einen Eingriff und eine Überregulierung dort, wo eine andere Maßnahme vielleicht weniger invasiv sein könnte.

GR Gerlinde Kieberl spricht eine Exkursion nach Vorarlberg an, bei welcher sie miterlebt hat, wie wichtig die Erhebung von Leerstand auch für Gemeinden sein kann. Sie berichtet, dass manche Gemeinden darauf hin im Rahmen eines Leaderprojektes Sanierungskonzepte ausgearbeitet haben und den Eigentümern angeboten haben, sie zu beraten und zu unterstützen. Damit ist laut GR Gerlinde Kieberl neuer Wohnraum geschaffen worden. Demnach sieht sie es als Chance. Es braucht laut ihr die Daten und den Kontakt zu den Menschen, die Wohnungen besitzen. Laut GR Gerlinde Kieberl wird es vermehrt notwendig werden, Bestandsbauten zu sanieren und könnte die Stadtgemeinde dabei auch eine beratende Rolle übernehmen.

GR Josef Blasisker gibt GR Gerlinde Kieberl recht, dass man aus Sicht der Gemeinde versuchen soll, innerstädtisch so gut es geht zu verdichten. Er geht demgegenüber nicht davon aus, dass sich die Genossenschaften damit begnügen werden, nachdem es sich um Kaufleute handelt, welche expandieren möchten und das Geld zu vermehren.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 17.11.2025

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

4. Einhebung der Leerstandsabgabe – Erlassung einer Verordnung

Fortsetzung von Seite 581

Die Bürgermeisterin gibt zu bedenken, dass der Gemeinderat über die Widmungen entscheidet und sich im Rahmen des Raumordnungskonzeptes bewegt. Sie meint mit Bezug auf die Ausführungen von GR Josef Blasisker, dass gerade Bauern die Gemeinde für die Vorgehensweise loben müssten.

GR Manuel Kleinlercher bezieht sich auf die Ausführungen von GR Gerlinde Kieberl und hält solche Projekte im Grunde genommen nicht für so schlecht. Er gibt zu bedenken, dass Sanierungen vielfach an den Kreditvergaben scheitern und demnach mehr bei der Wohnraummobilisierung mit reinspielt. Weiters spricht GR Manuel Kleinlercher die Südtiroler Siedlung an und fragt sich, wie viel dort saniert werden wird. Er geht davon aus, dass diese Siedlung voll wäre, wenn die Wohnungen attraktiver wären.

Die Bürgermeisterin spricht die Leerstandsabgabe auch für diese Bereiche an.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, lässt die Bürgermeisterin schließlich über den Tagesordnungspunkt wie vorgelegt, sohin über die Einführung der Leerstandsabgabe mit einem Prozentsatz von 20%, abstimmen.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz macht von seinem Recht zur Einhebung der Leerstandsabgabe auf Grundlage des § 9 Abs. 3 TFLAG LGBI.Nr. 86/2022, idF LGBI. Nr. 38/2025 Gebrauch und erlässt nachstehende Verordnung.

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Lienz vom 17. November 2025 über die Erhebung einer Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBI. Nr. 86/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 38/2025, wird verordnet:

§ 1 Höhe der Leerstandsabgabe

Die Stadtgemeinde Lienz erhebt eine Leerstandsabgabe und setzt die Höhe der Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 20 v.H. der für die Stadtgemeinde Lienz von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 27. Mai 2025 über die Festlegung der Basismietwerte - Basismietwerteverordnung, LGBI. Nr. 47/2025, festgelegten Basismietwerte fest.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 17.11.2025

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

4. Einhebung der Leerstandsabgabe – Erlassung einer Verordnung

Fortsetzung von Seite 582

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 13 Stimmen dafür
6 Stimmen dagegen
2 Stimmenthaltungen

GR Josef Blasisker erklärt im Anschluss an die Abstimmung, sich deshalb zu enthalten, da er zwar grundsätzlich für die Abgabe ist, ihm allerdings der Prozentsatz zu hoch ist.

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Kundmachung)
Bauamt
Akt an: Stadtamtsdirektion
Nachrichtlich: Finanzen

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 17.11.2025

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 717

Edv-NR.: 003677

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

5. Friedhof; Ankauf eines Friedhofbaggers (Ersatzbeschaffung) – Genehmigung der Kosten

Bezug: Auszug aus der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 11.11.2025

Der knapp 20 Jahre alte Grabbagger (Baujahr 2006, ca. 1.350 Erdgrabbeisetzungen) musste in den letzten Jahren aufgrund von Materialschwächen mehrfach repariert werden. Die Firma Leikon, 9991 Dölsach, hat bei den letzten Überprüfungen keinen Prüfbefund gemäß § 8 AM-VO, BGBl. II 2000/164, ausgestellt. Begründet wurde dies damit, dass der Hydraulikzylinder, der Löffelzylinder, die Ölleitungen, die Gelenkverbindungen sowie der Stielzylinder derart verschlissen sind, dass keine Prüfplakette (Haftungsfrage) mehr ausgestellt werden kann.

Im Zuge einer Graböffnung am 20.10.2025 brach der hintere Teil des Grabbaggers, auf dem sich der Fahrersitz samt Steuerung befindet, plötzlich. Dadurch wurde der Friedhofswärter infolge des Hydraulikdrucks nach vorne geschleudert. Es ist großes Glück, dass ihm dabei nichts passiert ist und er keine Verletzungen davongetragen hat.

Der alte Grabbagger wird an den bestehenden Bruchstellen geschweißt und lediglich als Notfallgerät für die noch anstehende Graböffnungen und -schließungen eingesetzt – Reparaturkosten ca. € 380,00. Haftungsrechtlich bewegt man sich hierbei in einem Graubereich, weshalb um eine zeitnahe Entscheidung über den Neuankauf gebeten wird.

Im durchschnittlichen Fünfjahreszeitraum wurden jährlich rund vierzig Erdgraböffnungen und -schließungen (Sargbeisetzungen) durchgeführt. Es ist davon auszugehen, dass sich die Anzahl der Erdgrabbeisetzungen in den kommenden 10 bis 20 Jahren auf einem ähnlichen Niveau einpendeln wird.

Die Friedhofsbagger der Firma Huemer sind speziell auf die Anforderungen von Grabherstellern ausgelegt. Besonders bei begrenzten Platzverhältnissen und schwer zugänglichen Grabanlagen – wie sie insbesondere am städtischen Friedhof gegeben sind – bietet der „Handy Design Friedhofsbagger“ deutliche Vorteile. Durch seine kompakte Bauweise und hohe Wendigkeit ermöglicht er ein präzises und effizientes Arbeiten unter schwierigen Bedingungen und gilt in diesem Einsatzbereich als konkurrenzlos. Der Ankauf dieses Modells ist daher aus funktionaler und wirtschaftlicher Sicht zu empfehlen.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 17.11.2025

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

5. Friedhof; Ankauf eines Friedhofbaggers (Ersatzbeschaffung) – Genehmigung der Kosten

Fortsetzung von Seite 584

Nach ausgiebiger Recherche konnten drei Anbieter ermittelt werden:

Firma RGO, F.W. Raiffeisenstraße 1, 9900 Lienz € 51.156,00 inkl. 20% MwSt.

Firma Huemer, Wagnerstr. 3, 4672 Bachmanning € 51.177,60 inkl. 20% MwSt.

Firma Klammer, Kartitsch 199 a, 9941 Kartitsch eingeladen; kein Angebot erstellt

Der Liefertermin ist, abhängig vom Auftragseingang, für Ende November bzw. Anfang Dezember 2025 vorgesehen.

Die Abteilung Friedhof ersucht um Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit.

Der Stadtrat spricht sich in der Sitzung am 11.11.2025 vorberatend für den Gemeinderat für den Ankauf eines neuen Friedhofbaggers bei der Firma RGO, F.W. Pedit-Straße 1, 9900 Lienz, zum Angebotspreis in Höhe von € 51.156,00 inkl. 20% MwSt. aus.

Der Gemeinderat wird gebeten, nachstehenden Beschluss zu fassen.

Nachdem keine Wortmeldungen vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt wie vorgetragen abstimmen.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat genehmigt den Ankauf eines neuen Friedhofbaggers bei der Firma RGO, F.W. Pedit-Straße 1, 9900 Lienz, zum Angebotspreis in Höhe von € 51.156,00 inkl. 20 % MwSt.

Die Mittel werden auf der HH-Stelle 1/817000-020001 außerplanmäßig bereitgestellt.

Die Finanzierung erfolgt aus dem Geldbestand der liquiden Mittel (positive Girokontostände).

Der alte Grabbagger wird im Wirtschaftshof eingelagert und steht bei Bedarf zur Entnahme von Ersatzteilen zur Verfügung.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür
0 Stimmen dagegen
0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Wohnen und Gebäude/Friedhof
Akt an: Wohnen und Gebäude/Friedhof
Nachrichtlich: Finanzen

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 17.11.2025

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 483

Edv-NR.: 003678

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

6. Eltern-Kind-Zentrum; Privater Integrationskindergarten –
Subventionsbitte für das Kindergartenjahr 2025/2026

Bezug: Auszug aus der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 11.11.2025

Mit Schreiben vom 07.10.2025 ersucht der Private Integrationskindergarten Eltern-Kind-Zentrum Lienz um die Jahressubvention für das Kindergartenjahr 2025/2026.

Im besagten Kindergartenjahr werden derzeit 12 Lienzer Regelkinder und 2 Lienzer Kinder mit Sonderbetreuungsbedarf betreut.

Hierzu darf auf beiliegende Anmeldeliste verwiesen werden.

Die Subvention 2025/2026 setzt sich damit wie folgt zusammen:

a) ordentliche Subvention

12 Lienzer Kinder (Regelkinder)	á € 1.526,00	€ 18.312,00
2 Lienzer Kinder mit Sonderbetreuungsbedarf	á € 3.706,00	<u>€ 7.412,00</u>
		€ 25.724,00

b) außerordentliche Subvention € 3.750,00

GESAMT **€ 29.474,00**

Die außerordentliche Subvention wurde in gleicher Höhe auch in den vorangegangenen Kindergartenjahren gewährt.

Die Gesamtsubvention soll im Jänner 2026 zur Auszahlung gelangen. Die Bedeckung erfolgt über die HH-Stelle 1/249000-757000.

Der Stadt-/Gemeinderat wird gebeten, über die Höhe der Jahressubvention für den Integrationskindergarten Eltern-Kind-Zentrum Lienz für das Kindergartenjahr 2025/2026 zu beraten.

Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung am 11.11.2025 für die Gewährung der Subvention ausgesprochen und ersucht den Gemeinderat um dahingehende Beschlussfassung.

Nachdem keine Wortmeldungen vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt wie vorgetragen abstimmen.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 17.11.2025

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

6. Eltern-Kind-Zentrum; Privater Integrationskindergarten –
Subventionsbitte für das Kindergartenjahr 2025/2026

Fortsetzung von Seite 586

BESCHLUSS:

Der private Integrationskindergarten Eltern-Kind-Zentrum Lienz erhält für das Kindergartenjahr 2025/2026 eine ordentliche Subvention lt. den geltenden Fördermodalitäten in Höhe von € 25.724,00 sowie eine außerordentliche Subvention in Höhe von € 3.750,00.

Der Gesamtbetrag setzt sich wie folgt zusammen:

a) ordentliche Subvention

12 Lienzer Kinder (Regelkinder)	á € 1.526,00	€ 18.312,00
2 Lienzer Kinder mit Sonderbetreuungsbedarf	á € 3.706,00	<u>€ 7.412,00</u>
		€ 25.724,00

b) außerordentliche Subvention € 3.750,00

GESAMT **€ 29.474,00**

Die Gesamtsubvention in Höhe von € 29.474,00 gelangt im Jänner 2026 zur Auszahlung.

Die Bedeckung erfolgt über die HH-Stelle 1/249000-757000.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür
0 Stimmen dagegen
0 Stimmenthaltungen

Vollzug: BürgerInnenservice
Akt an: BürgerInnenservice
Nachrichtlich: Stadtamtsdirektion (Subventionsliste)
Finanzen

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 17.11.2025

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: Pers. Akt

Edv-NR.: 003679

Tagesordnungspunkt: III. PERSONALANGELEGENHEITEN

Die Tagesordnungspunkte auf den Seiten 588 bis 597 wurden im vertraulichen Teil der Sitzung behandelt.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 17.11.2025

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 004 Edv-NR.: 003689

Tagesordnungspunkt: IV. VERSCHIEDENES

1. Nachbesetzung in Ausschüssen

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Stadtamtsdirektion vom 12.11.2025

Aufgrund von Amtsniederlegungen ist die Nachbesetzung in Ausschüssen notwendig.

Frau Kathrin Jäger hat mit Schreiben vom 20.10.2025, ha. eingelangt am 21.10.2025, ihren Verzicht auf untenstehende Ämter bzw. Funktionen mitgeteilt:

- Obfrau und Mitglied des Verwaltungsausschusses Stadtwerke Lienz
 - Ersatzmitglied des Überprüfungsausschusses der Stadtgemeinde Lienz

sowie

- die Entsendung als Vertreterin der Stadtgemeinde Lienz in die Gemeindeverbandsversammlung „GV Abfallwirtschaftsverband Osttirol“
 - die Entsendung als Vertreterin der Stadtgemeinde Lienz in die Mitgliederversammlung Abwasserverband Lienzer Talboden und
 - die Entsendung als Ersatzmitglied in die Gemeindeverbandsversammlung „GV Öffentlicher Personennahverkehr Osttirol – ÖPNV“

Dieser Verzicht wurde mit Ablauf des 28.10.2025 wirksam und unwiderruflich.

GR Norbert Mühlmann, MBA MAS hat mit Schreiben vom 04.11.2025, ha. eingelangt am 05.11.2025, den Verzicht auf das Amt als Ersatzmitglied im Verwaltungsausschuss Stadtwerke Lienz eingebracht.

Dieser Verzicht wurde mit Ablauf des 12.11.2025 wirksam und unwiderruflich.

Gemäß § 83 i.V.m § 79 TGWO i.d.g.F erfolgt die Wahl grundsätzlich nach den Grundsätzen der Verhältniswahl und Fraktionswahl, sohin erfolgt die Wahl grundsätzlich durch Namhaftmachung der anspruchsberechtigten Gemeinderatspartei. Hierfür ist die Unterschrift der Mehrheit der Mitglieder der betreffenden Gemeinderatspartei erforderlich.

Die entsprechend ordnungsgemäß gefertigten Vorschläge (Namhaftmachungen) der anspruchsberechtigten Gemeinderatspartei ÖVP

- für das Amt des Mitgliedes im Verwaltungsausschusses der Stadtwerke Lienz:

GR Norbert Mühlmann, MBA MAS

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 17.11.2025

Tagesordnungspunkt: IV. VERSCHIEDENES

1. Nachbesetzung in Ausschüssen

Fortsetzung von Seite 598

- für das Amt als Ersatzmitgliedes im Verwaltungsausschusses der Stadtwerke Lienz:
GR Dr. Christian Steininger, MBL
- für das Amt als Ersatzmitglied im Überprüfungsausschuss:
GR Dr. Christian Steininger, MBL

liegen zur Sitzung vor.

Diese Vorschläge werden zum Wahlakt genommen.

Vom Gemeinderat werden die Namhaftmachungen der anspruchsberechtigten Gemeinderatspartei ÖVP für die Besetzung der frei gewordenen Stellen zur Kenntnis genommen.

Aufgrund der Namhaftmachungen gelten daher die Mitglieder und Ersatzmitglieder im Sinne des § 83 i.V.m. § 79 TGWO 1994 i.d.g.F. wie folgt als gewählt:

- neues Mitglied des Verwaltungsausschusses Stadtwerke Lienz:
GR Norbert Mühlmann, MBA MAS
- neues Ersatzmitglied des Verwaltungsausschusses:
GR Dr. Christian Steininger, MBL
- neues Ersatzmitglied des Überprüfungsausschusses:
GR Dr. Christian Steininger, MBL

Infolge der vorgenommenen Änderungen setzt sich sohin der Verwaltungsausschuss der Stadtwerke Lienz wie folgt zusammen (Änderungen **fett** hervorgehoben):

Mitglied:

Ersatzmitglied:

VERWALTUNGSAUSSCHUSS DER STADTWERKE LIENZ (gem. § 21 Abs. 1 lit. c. TGO 2001 i.d.g.F.)

- | | |
|---|---|
| - STR Wilhelm LACKNER (SPÖ) | GR Christopher HANDL (SPÖ) |
| - GR Jürgen HANSER (SPÖ) | GR Karl ZABERNIG (SPÖ) |
| - GR Herbert NIEDERBACHER (SPÖ) | 1. Bgm-Stv. Siegfried SCHATZ (SPÖ) |
| - GR Norbert MÜHLMANN, MBA MAS (ÖVP) | GR Dr. Christian STEININGER, MBL (ÖVP) |

Angemerkt wird, dass gemäß § 24 Abs. 5 TGO 2001 i.d.g.F. der Ausschuss aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder einen Obmann wählt.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 17.11.2025

Tagesordnungspunkt: IV. VERSCHIEDENES

1. Nachbesetzung in Ausschüssen

Fortsetzung von Seite 599

Infolge der vorgenommenen Änderungen setzt sich sohin der Überprüfungsausschuss wie folgt zusammen (Änderungen **fett** hervorgehoben):

ÜBERPRÜFUNGSAUSSCHUSS (gem. § 109 TGO 2001 i.d.g.F.)

- | | |
|--------------------------------------|---|
| - GR Christopher HANDL (SPÖ) | GR Herbert NIEDERBACHER (SPÖ) |
| - GR Jürgen HANSER (SPÖ) | GR Karl ZABERNIG (SPÖ) |
| - GR Norbert MÜHLMANN, MBA MAS (ÖVP) | GR Dr. Christian STEININGER, MBL (ÖVP) |
| - GR Paul MERANER, MAS (MFG) | GR Christiana LASSNIG (MFG) |

Die SPÖ verzichtet auf einen Sitz für MFG.

Der Gemeinderat nimmt die neue Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses Stadtwerke Lienz sowie des Überprüfungsausschusses zur Kenntnis.

Eine offizielle Beschlussfassung unterbleibt.

Vollzug:
Akt an:

Stadtamtsdirektion
Stadtamtsdirektion

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 17.11.2025

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 004 Edv-NR.: 003690

Tagesordnungspunkt: IV. VERSCHIEDENES

2. Entsendung von Vertretern der Stadt in andere Organe

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Stadtamtsdirektion vom 13.11.2025

Frau Kathrin Jäger hat mit Schreiben vom 20.10.2025, ha. eingelangt am 21.10.2025, ihren Verzicht auf untenstehende Ämter bzw. Funktionen mitgeteilt:

- Obfrau und Mitglied des Verwaltungsausschusses Stadtwerke Lienz
 - Ersatzmitglied des Überprüfungsausschusses der Stadtgemeinde Lienz

sowie

- die Entsendung als Vertreterin der Stadtgemeinde Lienz in die Gemeindeverbandsversammlung „GV Abfallwirtschaftsverband Osttirol“
 - die Entsendung als Vertreterin der Stadtgemeinde Lienz in die Mitgliederversammlung Abwasserverband Lienzer Talboden und
 - die Entsendung als Ersatzmitglied in die Gemeindeverbandsversammlung „GV Öffentlicher Personennahverkehr Osttirol – ÖPNV“

Dieser Verzicht wurde mit Ablauf des 28.10.2025 wirksam und unwiderruflich.

Damit wird die Neubesetzung dieser Ämter erforderlich.

Es liegt für die Nachbesetzung

- der Entsendung als Vertreterin der Stadtgemeinde Lienz in die Gemeindeverbandsversammlung „GV Abfallwirtschaftsverband Osttirol“
 - der Entsendung als Vertreterin der Stadtgemeinde Lienz in die Mitgliederversammlung Abwasserverband Lienzer Talboden und
 - der Entsendung als Ersatzmitglied in die Gemeindeverbandsversammlung „GV Öffentlicher Personennahverkehr Osttirol – ÖPNV“

jeweils ein entsprechender Wahlvorschlag zur Sitzung vor:

- Entsendung als Vertreter der Stadtgemeinde Lienz in die Gemeindeverbands-versammlung „GV Abfallwirtschaftsverband Osttirol“: Vzbgm. Dipl.-Ing. Alexander Kröll
 - Entsendung als Vertreter der Stadtgemeinde Lienz in die Mitgliederversammlung Abwasserverband Lienzer Talboden: GR Josef Blasisker
 - Entsendung als Ersatzmitglied in die Gemeindeverbandsversammlung „GV Öffentlicher Personennahverkehr Osttirol – ÖPNV“: GR Eva Karré, BA

Diese Vorschläge werden zum Wahlakt genommen.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 17.11.2025

Tagesordnungspunkt: IV. VERSCHIEDENES

2. Entsendung von Vertretern der Stadt in andere Organe

Fortsetzung von Seite 601

BESCHLUSS:

Das Ausscheiden von Frau Kathrin Jäger infolge ihres rechtswirksamen Amtsverzichtes wird zur Kenntnis genommen.

Die Nachbesetzung der Entsendung und Namhaftmachung wie folgt für die restliche Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderates der Stadtgemeinde Lienz (2022-2028) wird genehmigt:

- 2. Vertreter der Stadtgemeinde Lienz in der Gemeindeverbandsversammlung „GV Abfallwirtschaftsverband Osttirol“:

Vzbgm. Dipl.-Ing. Alexander Kröll

- 4. Vertreter der Stadtgemeinde Lienz in der Mitgliederversammlung Abwasserverband Lienzer Talboden

GR Josef Blasisker

- 1. Vertreter-Ersatzmitglied in der Gemeindeverbandsversammlung „GV Öffentlicher Personennahverkehr Osttirol – ÖPNV“

GR Eva Karré, BA

Allfällig zeitlich andere Funktionsperioden der Institutionen, in welche die Gemeindemandatare entsandt werden, werden dadurch nicht berührt.

Die Vertretung der Stadtgemeinde Lienz in den genannten Organisationen setzt sich demnach wie folgt zusammen:

GEMEINDEVERBANDSVERSAMMLUNG

„GV ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND OSTTIROL“

Rechtsgrundlage: Punkt II. Abs.1 der Satzung dieses Gemeindeverbandes i.V.m. § 135 Abs.1 und 2 TGO 2001, LGBl.Nr. 36/2001, i.d.g.F.

Anzahl der Vertreter der Stadt: 2 weitere Vertreter; 2 Ersatzmitglieder

ex officio: Bgm. LA Dipl.-Ing. Elisabeth BLANIK (SPÖ)

1. Vertreter: GR Herbert NIEDERBACHER (SPÖ)
Ersatzmitglied: GR Karl ZABERNIG (SPÖ)

2. Vertreter: Vzbgm. Dipl.-Ing. Alexander KRÖLL (ÖVP)
Ersatzmitglied: GR Norbert MÜHLMANN, MBA MAS (ÖVP)

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 17.11.2025

Tagesordnungspunkt: IV. VERSCHIEDENES

2. Entsendung von Vertretern der Stadt in andere Organe

Fortsetzung von Seite 602

GEMEINDEVERBANDSVERSAMMLUNG

„GV ÖFFENTLICHER PERSONENNAHVERKEHR OSTTIROL – ÖPNV“

Rechtsgrundlage: § 2 Abs.1 der Satzung dieses Gemeindeverbandes i.V.m. § 135 Abs. 2 TGO 2001, LGBl.Nr. 36/2001, i.d.g.F.

Anzahl der Vertreter der Stadt: 1 weitere Vertreter; 1 Ersatzmitglieder

ex offo: Bgm. LA Dipl.-Ing. Elisabeth BLANIK (SPÖ)

1. Vertreter: GR Norbert MÜHLMANN, MBA MAS (ÖVP)

Ersatzmitglied: GR Eva KARRÉ, BA (ÖVP)

ABWASSERVERBAND LIENZER TALBODEN - MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Rechtsgrundlage: §§ 11 Abs. 2 und 20 Abs. 2 der Satzung dieses Abwasserverbandes

§§ 8 und 16 Abs. 2 der Satzung dieses Abwasserverbandes (12 Stimmanteile für die Stadt Lienz von insgesamt 28 Stimmanteilen) i.V.m. Gemeinderatsbeschluss vom 15.07.1999 (Ausübung des Stimmrechtes):

Von Seiten der Stadtgemeinde Lienz werden in die Mitgliederversammlung des Abwasserverbandes Lienzer Talboden folgende 6 Vertreter entsandt:

1. Vertreter: Bgm. LA Dipl.-Ing. Elisabeth BLANIK (SPÖ)

2. Vertreter: 1. Bgm.-Stv. Siegfried SCHATZ (SPÖ)

3. Vertreter: GR Herbert NIEDERBACHER (SPÖ)

4. Vertreter: GR Josef BLASISKER (ÖVP)

5. Vertreter: GR Eva KARRÉ, BA (ÖVP)

6. Vertreter: GR Norbert MÜHLMANN, MBA MAS (ÖVP)

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür
0 Stimmen dagegen
0 Stimmenthaltungen

Vollzug:
Akt an: Stadtamtsdirektion
Stadtamtsdirektion

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 17.11.2025

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 000

Edv-NR.: 003691

Tagesordnungspunkt: V. ANTRÄGE, ANFRAGEN UND ALLFÄLLIGES

GR Josef Blasisker erkundigt sich nach dem Zweck bei der Sanierung der Tennishalle und der Nutzung dahingehend, ob es demnach eine Mehrzweckhalle werden wird oder die Sanierung nur für Tennis bzw. Sport erfolgt.

Die Bürgermeisterin führt aus, dass im Rahmen der Sanierung der Tennishalle eine Veranstaltungs- und Mehrzweckhalle entstehen soll, weshalb sich auch dieser Kostenaufwand für die Sanierung ergibt.

GR Josef Blasisker erkundigt sich in dem Zusammenhang nach dem Stadtsaal.

Die Bürgermeisterin gibt zu bedenken, dass der Stadtsaal eine andere Funktion hat und nicht im Eigentum der Stadtgemeinde steht. Die Bürgermeisterin spricht an, dass mit der Spitalskirche eine schöne Veranstaltungsmöglichkeit gegeben ist und zudem nunmehr eine Halle mit entsprechender Ausstattung auch für Veranstaltungen und Konzerte geschaffen werden soll.

GR Manuel Kleinlercher berichtet, dass sich viele über die multifunktionale Veranstaltungshalle freuen und sieht auch im zukünftig angedachten überdachten Eislaufplatz einen Mehrwehrt für die Abhaltung von weiteren Veranstaltungen.

* * * * *

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, bedankt sich die Bürgermeisterin und schließt zunächst den öffentlichen Teil der Sitzung.

Vollzug: kein Vollzug

Akt an: kein Akt

Nachrichtlich: Bauamt

Sport und Freizeit

F E R T I G U N G

der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 17. November 2025 im Ratsaal des Stadtamtes
(Seite 526 bis einschließlich Seite 605)

Die Schriftführerin:

Mag. Vanessa Schlemmer e.h.

Die Bürgermeisterin:

LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik e.h.

Die Gemeinderäte:

- gemäß § 46 Abs. 4 TGO 2001

GR Herbert Niederbacher e.h.

GR Eva Karré, BA e.h.

Für die Stadtamtsdirektion:

Dr. Alban Ymeri e.h.